



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Öffentliche  
Bekanntmachung der  
Sachentscheidung  
nach § 21a Absatz 1 Satz 1  
Deponieverordnung (DepV)**

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Gegen Empfangsbekanntnis

Landratsamt Bodenseekreis  
Glärnischstraße 1 - 3  
88045 Friedrichshafen

Tübingen 17.12.2014

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.2/8983.01-02/FN 059

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

**Betrag:**

EUR

Anlage

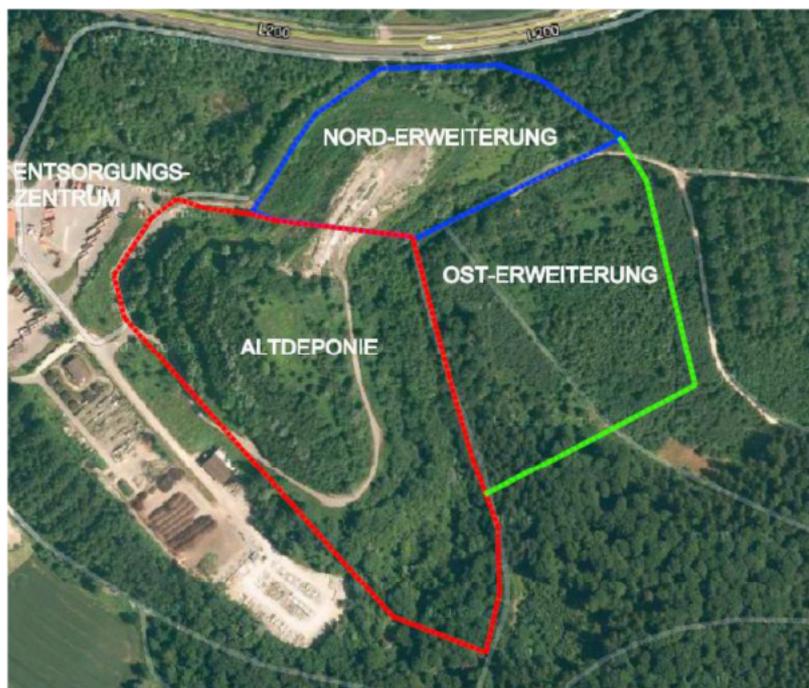
(wird mit separater Post versendet)

1 gesiegelter Plan

(5 Ordner: I – V; im Einzelnen siehe Beschlussabschnitt V – Anhang A)

## Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

- „Deponie Überlingen-Füllenwaid Ost-Erweiterung“ -



Seite 1 bis 96

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b>	<b>6</b>
A.	FESTSTELLUNG DES PLANS	6
1.	<i>Grundsatz</i>	6
2.	<i>Umfang</i>	6
a)	Sachlicher Umfang	6
b)	Räumlicher Umfang und Fläche	8
c)	Rechtlicher Umfang	9
3.	<i>Ablehnung</i>	9
4.	<i>Verzicht auf Messungen</i>	10
a)	Oberflächenwassermengenmessung	10
b)	Temperaturmessungen	10
5.	<i>Festgestellte Planunterlagen</i>	10
6.	<i>Vorzeitiger Beginn</i>	10
7.	<i>Vorbehalt</i>	10
B.	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	11
C.	GEBÜHREN UND AUSLAGEN	11
1.	<i>Zahlungspflichtiger</i>	11
2.	<i>Festsetzung</i>	11
3.	<i>Bezahlung</i>	11
<b>II.</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
A.	ERGÄNZENDE UMWELTRECHTLICHE MAßGABEN	12
1.	<i>Baufeldfreimachung</i>	12
2.	<i>Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung</i>	12
3.	<i>Holzeinschlag</i>	12
4.	<i>Umgang und Verwendung von Boden, Rekultivierung</i>	12
a)	Ortsnahe Verwendung	12
b)	Zwischenlagerung	13
c)	Material aus Sedimentations- und Retentionsbecken	13
d)	Forstliches Standortgutachten	13
5.	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</i>	13
B.	ERGÄNZENDE ABFALLRECHTLICHE MAßGABEN	14
1.	<i>Allgemein</i>	14
2.	<i>Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien</i>	14
3.	<i>Inbetriebnahme</i>	17
a)	Freigabe	17
b)	Einleitgenehmigung	17
c)	Deponietechnik	17
4.	<i>Ablagerungsphase, Mess- und Überwachungsverfahren, Maßnahmenpläne</i>	19
5.	<i>Meldepflicht</i>	21
6.	<i>Jahresberichte</i>	21
7.	<i>Deponieersatzbaustoffe</i>	21
8.	<i>Stilllegungs- und Nachsorgephase</i>	21
C.	ERGÄNZENDE WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN - RÜCKBAU GRUNDWASSERMESSTELLEN	22
D.	ERGÄNZENDE ABWASSER-/BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	22
1.	<i>Messungen</i>	22
a)	Sickerwasser	22
b)	Sedimente	23
c)	Versickerungsfläche	23
2.	<i>Drosselung Sickerwasser</i>	23
E.	EMISSIONS-, ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZMAßNAHMEN	23



(e)	Europäische Vogelarten .....	38
(f)	Sonstige Artengruppen .....	39
(c)	Ersetzte Entscheidungen .....	39
(i)	BNatSchG .....	39
(ii)	LWaldG .....	40
(3)	Gewässer und Böden .....	41
(a)	Böden .....	41
(b)	Grund-/Oberflächenwasser .....	42
(i)	Grundwasserneubildung .....	42
(ii)	Grundwasserqualität .....	43
(iii)	Oberflächenwasser .....	43
(c)	Ersetzte Entscheidungen .....	44
(i)	Einleitung in den Abwasserkanal .....	44
(ii)	Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen .....	44
(d)	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	44
(4)	Luft und Lärm .....	45
(a)	Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch .....	45
(b)	Lärm .....	46
(5)	Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege .....	46
(a)	Raumordnung .....	46
(i)	Vorgeschaltetes Verfahren .....	46
(ii)	Maßgaben des ROV .....	47
(iii)	Schutzgebiete .....	48
(iv)	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete .....	48
(v)	Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ersetzte Entscheidung (Befreiung) .....	49
(6)	Öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	49
(7)	Wohl der Allgemeinheit .....	50
(8)	Vorsorge .....	50
(a)	Bauliche Maßnahmen .....	50
(b)	Betriebliche und organisatorische Maßnahmen .....	52
(9)	Energie .....	53
(10)	Zuverlässigkeit .....	54
(11)	Fach- und Sachkunde .....	54
(12)	Rechte Dritter .....	54
(13)	Abfallwirtschaftsplan .....	55
(14)	Konfliktbewältigung - Maßnahmen (LBP) .....	55
(15)	Konfliktbewältigung - Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung .....	62
5.	<i>Einwendungen</i> .....	62
a)	Gemeinsame Stellungnahme BUND, LNV und NABU .....	62
(1)	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	62
(2)	Behandlung .....	62
(3)	Absehen von einer Bescheidung .....	63
b)	Keine weiteren Einwendungen .....	63
6.	<i>Eingegangene Stellungnahmen</i> .....	63
7.	<i>Staatliche Überwachung</i> .....	64
8.	<i>Inhalts- und Nebenbestimmungen</i> .....	64
9.	<i>Ablehnung</i> .....	65
10.	<i>Verzicht auf Messungen</i> .....	65
11.	<i>Planrechtfertigung</i> .....	66
a)	Ausgangslage .....	66
b)	Sachliche Rechtfertigung .....	66
c)	Rechtliche Grundlagen .....	66
d)	Fehlende Alternativen .....	67
C.	GESAMTABWÄGUNG UND ENTSCHEIDUNG .....	68
D.	ERSETZTE ENTSCHEIDUNGEN .....	68
E.	SICHERHEITSLISTUNG .....	69
F.	GEBÜHREN UND AUSLAGEN .....	69
1.	<i>Grundlagen</i> .....	69
2.	<i>Nichteintritt Gebührenbefreiung</i> .....	69

3.	<i>Gebühr für die Planfeststellung</i> .....	69
4.	<i>Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis</i> .....	70
5.	<i>Auslagen</i> .....	70
<b>IV.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>71</b>
<b>V.</b>	<b>ANHANG A – UNTERLAGEN</b> .....	<b>72</b>
<b>VI.</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>89</b>
A.	ZÄHLUNGSHINWEISE .....	89
B.	RECHTSBEHELFBELF (KLAGE).....	89
C.	ABWASSER.....	89
1.	<i>Einleitungsgenehmigung</i> .....	89
2.	<i>Messeinrichtung Zählerstand</i> .....	90
3.	<i>Messeinrichtung</i> .....	90
D.	REKULTIVIERUNG.....	90
E.	AUSHUB .....	90
F.	ARBEITSSCHUTZ .....	90
1.	<i>Allgemeines</i> .....	90
2.	<i>Vorankündigung</i> .....	90
3.	<i>Koordinator</i> .....	91
<b>VII.</b>	<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>92</b>
A.	ZITIERTER REGELWERKE.....	92
B.	SONSTIGE ABKÜRZUNGEN .....	96

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ - erlässt den nachfolgenden

# **abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss**

- „Deponie Überlingen-Füllenwaid Ost-Erweiterung“ -

## **I. Entscheidung**

### **A. Feststellung des Plans**

#### **1. Grundsatz**

Der Plan des Landkreises Bodenseekreis „Deponie Überlingen-Füllenwaid Ost-Erweiterung“, vertreten durch den Landrat, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen - im Folgenden „Vorhabenträger“ - wird nach den Maßgaben der Abschnitte I und II festgestellt.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

#### **2. Umfang**

##### **a) Sachlicher Umfang**

Die Planfeststellung umfasst die Erweiterung der bestehenden Deponie „Überlingen-Füllenwaid“ durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, der Deponieklasse DK I unterfallenden eigenständigen Deponiekörpers „Ost-Erweiterung“ zur Verfüllung mit insgesamt ca. 350.000 m<sup>3</sup> mineralischen Abfällen, mit einer prognostizierten jährlichen Verfüllung von ca. 18.000 bis 22.000 t mit allen dazu gehörenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen (insbesondere der sicheren Deponietechnik) sowie erforderlichen Folgemaßnahmen (insbesondere denen des landschaftspflegerischen Begleitplanes).

Die auf eine prognostizierte Laufzeit von 25 Jahren, in sechs Bau- und drei Betriebsabschnitten eingeteilte, geplante Erweiterung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Baufeldvorbereitung mit Rodung des Bewuchses im jeweiligen Baufeld und Beseitigung der Vegetation
- qualifizierter Rückbau der Grundwassermessstellen, die sich im Baufeldbereich befinden
- Sicherung von zu erhaltenden Bauwerken, Grundwassermessstellen, Schächten usw. und Umbau des Revisionsschachtes an der Südböschung des Deponiekörpers der Norderweiterung
- Neuerrichtung von Grundwassermessstellen als Ersatz für die rückgebauten Grundwassermessstellen und neue Grundwassermessstellen zur Überwachung des Deponiekörpers der Ost-Erweiterung
- Durchführung des Baubetriebes zur Errichtung des Deponiekörpers
- Herstellung der Zaunanlage mit integrierten Toranlagen in den Zufahrtswegen
- Bodenabtrag bis zum Niveau der Deponieaufstandsfläche
- Einbau von standsicheren Böden im Auftragsbereich zur Herstellung des Niveaus der Deponieaufstandsfläche (südöstlicher Bereich der Ost-Erweiterungsfläche)
- Herstellung des Planums der Deponieaufstandsfläche im Bereich der Basis
- Herstellung des Planums im Bereich der Ostböschung der Altdeponie und der Südböschung des Deponiekörpers der Norderweiterung als Aufstandsfläche für das Böschungsabdichtungssystem
- Einbau der gasgängigen Trag- und Ausgleichsschicht im Bereich der Ostböschung der Altdeponie
- Herstellung der Randverwallung im Süden und Osten der Ost-Erweiterung
- Einbau der technischen Barriere im Bereich der Basis sowie an den Böschungen der Altdeponie und dem Deponiekörper der Norderweiterung unter Einbindung der seitlichen Randverwallung im Süden und Osten der Erweiterungsfläche

- Einbau der Dichtungskomponente als Basis- und Böschungsabdichtungssystem auf dem Planum der technischen Barriere
- Herstellung der für den Deponiebetrieb erforderlichen Betriebs- und Verkehrsflächen
- Herstellung der infrastrukturellen Einrichtungen für die Durchführung des Deponiebetriebes
- Herstellung eines Anschlusses zum vorhandenen Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Sickerwassers
- Bereitstellung eines Betriebscontainers für das Betriebspersonal
- Errichtung der Sedimentationsbecken und der Retentionsmulden im südlichen und östlichen Randbereich der Ablagerungsfläche
- Herstellung des Randentwässerungsgrabens und Anschluss an die beiden Sedimentationsbecken und jeweils zugeordneten Retentionsmulden
- Durchführung des ordnungsgemäßen Deponiebetriebes
- Einbau des Oberflächenabdichtungssystems nach Verfüllung des jeweiligen Betriebsabschnittes mit Herstellung der Randanschlüsse, der Bermen, des Oberflächenentwässerungssystems und der Rekultivierung
- Durchführung von (vorgezogenen) Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbau nicht mehr benötigter Einrichtungen und Bauten, u. a. der Zaunanlage nach Durchführung der Rekultivierung
- Durchführung weiterer Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, insbesondere Messungen und Kontrollen.

#### **b) Räumlicher Umfang und Fläche**

Die Planfeststellung erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 180 (Distrikt Eichholz) und Nr. 183 (Distrikt Eichholz) der Gemarkung Überlingen-Deisendorf und auf die Flurstücke Nr. 331 (Ottomühle 5), Nr. 337 (Füllenwaid) und Nr. 338 (Distrikt Eichholz) auf der Gemarkung Überlingen-Bambergen. Sie umfasst insbesondere die Errichtung und

den Betrieb des neuen Deponiekörpers der Ost-Erweiterung, auf einer Gesamtfläche von 4,2 ha auf den Flurstücken Nr. 331, 337 und 338, östlich angelegt an den bestehenden Altdeponiekörper und südlich angelegt an den Deponiekörper der Norderweiterung. Die für die Erweiterung erforderliche Gesamtfläche gliedert sich wie folgt auf:

- 2,0 ha gedichtete Basisfläche (neu)
- 1,4 ha gedichtete Böschungsfächen bestehende Deponiekörper
- 0,5 ha Randfläche mit Dämmen und Infrastruktur (neu)
- 0,3 ha bauseitig temporär beanspruchte Randfläche (neu).

Der Deponiefußpunkt liegt auf ca. 473,00 müNN, der Deponiehochpunkt liegt auf ca. 498,30 müNN im Bereich des „Wendehammers“.

### **c) Rechtlicher Umfang**

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponiekörpers der Ost-Erweiterung im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Bodenseekreis, Abfallwirtschaftsamt, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forst- und wasserrechtlichen Genehmigungen. Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung. Diese wird durch die Planfeststellung nicht ersetzt und im Abschnitt I.B ausdrücklich erteilt.

### **3. Ablehnung**

Die beantragte Abfallart (nach AVV) „18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ wird auf der Deponiefläche der Ost-Erweiterung nicht zur Ablagerung zugelassen.

#### **4. Verzicht auf Messungen**

##### **a) Oberflächenwassermengenmessung**

Antragsgemäß wird von der Anforderung abgesehen, die von der Deponiefläche der Ost-Erweiterung abfließenden Oberflächenwassermengen zu messen und zu dokumentieren.

##### **b) Temperaturmessungen**

Antragsgemäß wird von der Anforderung abgesehen, die Temperatur im Deponiebasisabdichtungssystem der Ost-Erweiterung zu messen.

#### **5. Festgestellte Planunterlagen**

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist der angefügte, gesiegelte Plan. Die einzelnen Bestandteile des Plans (Planunterlagen) sind im Abschnitt V aufgeführt. Diese sind hiermit planfestgestellt.

#### **6. Vorzeitiger Beginn**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.01.2014, Az.: 54.2/8983.01-02 FN 059 wird durch die Planfeststellung ersetzt. Die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorgezogenen Maßnahmen 8 und 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans gelten im Umfang ihrer Realisierung als erfüllt.

#### **7. Vorbehalt**

Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung der Auslöseschwellen für die Grundwasserüberwachung.

## **B. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Abschnitt I.A, bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Abschnitte I und II die widerrufliche

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

das auf den Erweiterungsflächen gefasste unbelastete Oberflächenwasser über zwei Sedimentations- und jeweils anschließende Retentionsmulden in der Versickerungsfläche eines sich anschließenden Entwässerungsgrabens im Südosten des Deponiestandortes in das Grundwasser versickern zu lassen.

## **C. Gebühren und Auslagen**

### **1. Zahlungspflichtiger**

[REDACTED]

### **2. Festsetzung**

[REDACTED]

[REDACTED]

### **3. Bezahlung**

[REDACTED]

## **II. Nebenbestimmungen**

### **A. Ergänzende umweltrechtliche Maßgaben**

#### **1. Baufeldfreimachung**

Maßnahmen der Baufeldfreimachung (wie z. B. Bewuchsentfernung einschließlich Fällarbeiten) sind räumlich und zeitlich gestaffelt so durchzuführen, dass insbesondere Haselmäuse und Zauneidechsen in die Richtung möglicher Ausweichquartiere getrieben werden und entsprechend ausweichen können.

#### **2. Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung**

Die Einhaltung insbesondere von natur-, boden- und forstfachlichen Anforderungen sowie entsprechender rechtlicher Anforderungen und den Maßgaben dieser Planfeststellung ist durch das Einsetzen einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen.

Die beauftragte(n) Person(en) ist/sind vor Ausführungsbeginn der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) sowie dem Landratsamt Bodenseekreis (untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) zu benennen.

Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Baubegleitung(en) ist (je nach Betroffenheit) der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zu berichten.

#### **3. Holzeinschlag**

Der erforderliche Holzeinschlag darf nur abschnittsweise, in der Abfolge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Betriebsabschnitte 1, 2 und 3 erfolgen.

Termine für erforderliche Holzeinschläge, einschließlich evtl. erforderlicher vorzeitiger Holzeinschläge zur Einrichtung von Zwischenlagern, sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Bodenseekreis (untere Forstbehörde) abzustimmen.

#### **4. Umgang und Verwendung von Boden, Rekultivierung**

##### **a) Ortsnahe Verwendung**

Die abzutragenden Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.

### **b) Zwischenlagerung**

Sollte für den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein, ist ein Zwischenlager für durchwurzelungsfähiges Bodenmaterial anzulegen. Die fachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenem Waldboden ist sicherzustellen.

### **c) Material aus Sedimentations- und Retentionsbecken**

Das aus den Sedimentations- und Retentionsbecken ausgeräumte Material darf nicht als Rekultivierungsmaterial verwendet werden.

### **d) Forstliches Standortgutachten**

Vor Begrünung und Wiederaufforstung ist dem Landratsamt Bodenseekreis (untere Forstbehörde) ein forstliches Standortgutachten vorzulegen. Die konkreten Maßnahmen der Wiederaufforstung sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchzuführen.

## **5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Die Maßnahmen 1 bis 12 des LBP (siehe Abschnitt III.B.4.b)(14) und Abschnitt/Unterlage V.34) sind nachhaltig umzusetzen. Dabei sind die in Tabelle 12 (Kapitel 7, Seite 74 - 76) des Fachgutachtens Arten- und Biotopschutz (siehe Abschnitt/Unterlage V.14) aufgeführten Maßgaben einzuhalten, soweit diese über die Maßnahmen des LBP hinausgehen bzw. die Bewältigung der artenschutzrechtlichen/-fachlichen Aspekte inhaltlich konkretisieren.

Die Details zur Pflege und Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie Inhalt, Umfang und Ablauf des Monitorings sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen und fortzuschreiben. Eine aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) jeweils vor der Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsabschnitte unaufgefordert vorzulegen.

Tätigkeiten bzw. Maßnahmen im Wirkungsbereich des LBP, die diesem zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.

## B. Ergänzende abfallrechtliche Maßgaben

### 1. Allgemein

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.

### 2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse I dürfen die nachstehenden Abfallarten (nach AVV) verfüllt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen wie folgt:
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
	Abfälle aus thermischen Prozessen wie folgt:
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 09 03	Ofenschlacke

10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie wie folgt:
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 99	Abfälle a.n.g.
	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen wie folgt:
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse wie folgt:
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien wie folgt:
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen, beschränkt auf feuerfeste Graphit- und Schmelzriegel
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) wie folgt:
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke wie folgt:
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08 02	Sandfangrückstände

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen wie folgt:
20 01 02	Glas
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02 02	Boden und Steine

### **3. Inbetriebnahme**

#### **a) Freigabe**

Die Inbetriebnahme der Ost-Erweiterung bedarf der Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2).

#### **b) Einleitgenehmigung**

Zur Freigabe ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) die städtische Abwasser-Einleitgenehmigung vorzulegen (siehe Abschnitt VI.C.1).

#### **c) Deponietechnik**

Eine Freigabe setzt voraus, dass insbesondere

- gemäß § 3 Absatz 1 DepV die Anforderungen nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten sind.  
Hierzu ist u.a. das Abdichtungssystem der Deponie mit Komponenten herzustellen, die entweder eine „BAM-Zulassung“ haben oder den Kriterien der „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“ entsprechen. Die hierfür nach

Anhang 1 der DepV ggf. noch erforderlichen Nachweise sowie die (bislang vorläufigen) Qualitätsmanagementpläne sind im Laufe des Baufortschrittes vorzulegen, bzw. fortzuschreiben. Die jeweils aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

- gemäß § 3 Absatz 3 DepV auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens ein Eingangsbereich vorhanden ist und die Deponie so gesichert ist, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.
- gemäß § 4 DepV die Anforderungen an die Organisation und das Personal (u. a. ausreichendes Personal mit der erforderlichen Fach- und Sachkunde) erfüllt sind.
- gemäß § 12 Absatz 1 DepV über die Festlegung der Auslöseschwellen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungsphase durch die Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) entschieden wurde.
- gemäß § 12 Absatz 4 DepV die erforderlichen Maßnahmenpläne spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) zur Zustimmung vorgelegt wurden.
- gemäß § 13 Absatz 1 DepV vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 und ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV erstellt und diese der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) vorgelegt wurden.
- gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 DepV die erforderlichen Messeinrichtungen hergestellt und die jeweiligen Probenahmestellen (sofern noch nicht festgelegt) mit der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) abgestimmt wurden.
- gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2, Fußnote 4 zu Nr. 3.2 der Tabelle eine Nullmessung der Grundwasserbeschaffenheit durchgeführt wurde.
- gemäß § 5 DepV die Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) die für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.

#### 4. Ablagerungsphase, Mess- und Überwachungsverfahren, Maßnahmenpläne

In Zusammenhang mit dem Betrieb während der Ablagerungsphase, den Mess- und Überwachungsverfahren und Maßnahmenplänen sind insbesondere die Anforderungen aus den nachstehenden Vorschriften der DepV einzuhalten:

- § 4 Organisation und Personal
- § 6 Voraussetzungen für die Ablagerung
- § 7 Nicht zugelassene Abfälle
- § 8 Annahmeverfahren
- § 9 Handhabung der Abfälle
- § 12 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen
- § 13 Information und Dokumentation
- Teil 3 Verwertung von Deponieersatzbaustoffen, §§ 14, 15, 16 und 17
- die Anhänge 3, 4 und 5

und darüber hinaus die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I - III“ der LUBW (Stand Dez. 2012).

Gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2, Fußnote 1 zu Nr. 2.2 der Tabelle i. V. m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

Parameter	Übersichtsprogramm	Standardprogramm
pH	X	X
Leitfähigkeit	X	X
Trockenrückstand, gesamt	X	
Säure 4,3	X	
Säure 8,2	X	
Anionen (Screening)	X	

Natrium	X	
Kalium	X	
Magnesium	X	
Calcium	X	
Chlorid	X	X
Sulfat	X	X
Sulfid	X	X
Fluorid	X	
Cyanid gesamt	X	
Cyanid, leicht freisetzbar	X	X
Eisen	X	
Mangan	X	
Bor	X	
Ammonium	X	
Gesamtstickstoff, gebunden	X	
Nitratstickstoff	X	
Gesamtphosphor	X	
TOC	X	
BSB 5	X	
CSB	X	X
AOX	X	X
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	X	
KW	X	
PCB	X	
PAK	X	
HKW	X	
BTX	X	
Phenolindex	X	
Me (Screening)*	X	X
Kupfer	X	X
Chrom gesamt	X	X
* Screening enthält As, Pb, Cd, Ni, Cr VI, Hg, Zn, Ba, Sb, Se		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle 3 Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Bei der erstmaligen Messung der Sickerwasserzusammensetzung sind die Parameter im Rahmen des Übersichtsprogramms zu bestimmen.

## **5. Meldepflicht**

Bei einer Überschreitung einer der (noch festzulegenden) Auslöseschwellen hat der Deponiebetreiber die Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) unverzüglich zu informieren und nach den Maßnahmenplänen gemäß § 12 Absatz 4 DepV zu verfahren.

## **6. Jahresberichte**

Der Deponiebetreiber hat der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen. Der jeweilige Jahresbericht ist auf Grundlage des „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I - III“ (LUBW, Stand Dezember 2012) zu erstellen. Ggf. kann dies auch elektronisch im Zuge der Anwendung „GWDB+D“ (Grundwasserdatenbank für Deponien) erfolgen.

## **7. Deponieersatzbaustoffe**

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche im Sinne des § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben.

## **8. Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber unverzüglich der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse DK I durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern. Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind.

### **C. Ergänzende wasserrechtliche Anforderungen - Rückbau Grundwassermessstellen**

Beim Rückbau der Grundwassermessstellen ist das DVGW-Arbeitsblatt W 135 zu beachten. Insbesondere hat der Rückbau so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt und das Eindringen von Oberflächenwasser dauerhaft verhindert wird. Die vollständige Dokumentation des Rückbaus ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 52) vorzulegen.

### **D. Ergänzende abwasser-/bodenschutzrechtliche Anforderungen**

#### **1. Messungen**

##### **a) Sickerwasser**

Die Sickerwassereinleitmengen in den öffentlichen Kanal sind kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Bodenseekreis (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) halbjährlich vorzulegen. Dabei sind die Einleitmengen auch in Abhängigkeit der Zeit darzustellen.

## **b) Sedimente**

Je eine Mischprobe aus den Sedimenten in den Sedimentationsbecken ist einmal jährlich auf die Parameter der VwV Boden zu untersuchen.

## **c) Versickerungsfläche**

Im Bereich der Versickerungsfläche des Oberflächenwassers ist vor Beginn des Deponiebetriebes sowie danach alle fünf Jahre eine repräsentative Mischprobe aus dem obersten Bodenhorizont (0 - 20 cm) auf die Parameter der VwV Boden zu untersuchen. Die Probenahmefläche soll einen Bereich von ca. 200 m<sup>2</sup> im engeren Bereich der Einleitungsstelle umfassen, der regelmäßig durch das eingeleitete Wasser durchsickert wird.

## **2. Drosselung Sickerwasser**

Sollte der Betrieb zeigen, dass die Sickerwasserdrosselung für die Einleitung in den öffentlichen Kanal nicht sichergestellt werden kann, ist zusätzliches Speichervolumen bereitzustellen.

## **E. Emissions-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die angezeigten Maßnahmen und Pläne zur Minderung der Emissionen sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz durchzuführen und anzuwenden. Der vorläufige Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der vorläufige Arbeits- und Sicherheitsplan sind vor Beginn der Baumaßnahme fortzuschreiben und der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) vorzulegen.

### **III. Begründung**

#### **A. Sachverhalt**

##### **1. Vorhaben**

###### **a) Beschreibung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Deponie Überlingen-Füllenwaid nach Osten durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen DK I-Deponiekörpers zu erweitern. Der neue Deponiekörper soll unter der Bezeichnung „Deponie Überlingen-Füllenwaid Ost-Erweiterung“ östlich an den Deponiekörper der bereits abgedeckten und begrün-ten Altdeponie und südlich an den in der Stilllegungsphase befindlichen DK 0/I-Deponiekörper der Norderweiterung anschließen bzw. angelegt werden. Die Ost-Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha, bestehend aus 1,4 ha beste-hende Deponiefläche (Böschungen mit Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen und ausdauernde Ruderalvegetation) und etwa 2,8 ha Waldfläche.

Ab 2014/2015 sollen dort in drei Betriebsabschnitten bis voraussichtlich 2040 jährlich ca. 18.000 bis 22.000 Tonnen der für DK I-Deponien typischen Abfälle wie Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle abgelagert werden (im Einzelnen siehe II.B.2). Das geplante gesamte Verfüllvolumen beträgt ca. 350.000 m<sup>3</sup>.

###### **b) Vereinfachte Beschreibung der Vorgehensweise**

Die Errichtung der Deponie erfolgt in jedem der drei geplanten Betriebsabschnitte in zwei Bauabschnitten. Im ersten Bauabschnitt folgen die Herstellung des Basisabdich-tungssystems, des Böschungsabdichtungssystems und die zugehörige Infrastruktur. Im zweiten Bauabschnitt folgen nach der Verfüllung die Herstellung des Oberflächen-abdichtungssystems und die zugehörige Infrastruktur. Die Realisierung der Erweite-rung erfolgt von Westen in Richtung Osten. Die Ablagerung der Abfälle erfolgt auf dem hergestellten Basisabdichtungssystem und den zugehörigen Böschungsabdich-tungssystemen bis zum Endverfüllniveau.

## **2. Hintergrund**

### **a) Standort**

#### **(1) Deponiegelände und Entsorgungszentrum**

Das Deponiegelände der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Überlingen-Füllenwaid mit dem Entsorgungszentrum Überlingen befindet sich etwa 4,5 km nordöstlich des Stadtkerns von Überlingen. Die „Hügeldeponie“ umfasst rd. 9 ha Deponiefläche, wovon etwa 6 ha rekultiviert und mit Gehölzen bewachsen sind.

Die Deponiefläche wird im Norden durch die L 200, im Osten und Süden durch Waldgebiete und im Westen durch das Entsorgungszentrum, das Ersatzbiotop sowie angrenzende Bebauung begrenzt. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt direkt abzweigend von der L 200 über ausgebaute öffentliche Straßen zum Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid und hierüber zum Deponiestandort.

Auf dem westlichen Deponiegelände befinden sich die infrastrukturellen Einrichtungen für den Deponiebetrieb und das Entsorgungszentrum für Abfallumschlag, Kleinanlieferung und Wertstoffsammlung (Zufahrtsstraße, Lkw-Waage, Betriebsgebäude mit Wiegemeisterbüro, Aufenthaltsraum und Sanitärbereich, Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen, Kleinanlieferungsbereich, Umladebereich, asphaltierte Betriebs- und Regieflächen). Das gesamte Deponiegelände und der Bereich des Entsorgungszentrums sind eingezäunt.

#### **(2) Altdeponie**

Die Altdeponie befindet sich im südwestlichen Flächenbereich und wurde im Zeitraum 1972 bis 1990 mit Erdaushub und Bauschutt verfüllt. Der Deponiekörper ist oberflächlich mit Boden abgedeckt und mit Bäumen, Büschen und niedrigem Bewuchs flächendeckend bewachsen. Die Befahrung des Deponiekörpers erfolgt über Bermen, die teilweise asphaltiert und teilweise mit Schotter befestigt sind. Besondere Einrichtungen sind auf dem Deponiekörper nicht vorhanden.

#### **(3) Deponiekörper Norderweiterung**

Im Nordosten der Gesamtfläche befindet sich der Deponiekörper der Norderweiterung, der aus 2 Ablagerungsbereichen besteht und als Erd- und Bauschuttdeponie hauptsächlich in der Zeit zwischen 1993 und 2009 verfüllt wurde. Der DK I-Ablagerungsbereich diente der Entsorgung von schwach belasteten mineralischen

Abfällen und ist bereits endverfüllt bzw. befindet sich in der Stilllegungsphase. Der DK 0-Bereich für die Entsorgung von unbelastetem Boden ist noch nicht vollständig verfüllt und wird noch bis zum Erreichen der genehmigten Endverfüllhöhe weiterbetrieben.

#### **(4) Standort Deponiekörper Ost-Erweiterung**

Südlich des Deponiekörpers der Norderweiterung und östlich der Altdeponie befindet sich die Fläche für den zukünftigen Deponiekörper der Ost-Erweiterung. Diese Fläche ist weitgehend eben und fällt im südöstlichen Randbereich stark ab. Im nördlichen Bereich sind niedriger Bewuchs und Büsche vorhanden, im südlichen Bereich befinden sich höhere Bäume und älterer Bewuchs. Die Erweiterungsfläche für den Deponiekörper der Ost-Erweiterung wird im Norden durch die anstehende Böschung des Deponiekörpers der Norderweiterung, im Westen durch die Böschung der Altdeponie, im Süden durch den alten Waldbestand und Waldwege und im Osten durch den vorhandenen Waldweg begrenzt. Durch die vorhandenen Deponiekörper ist die Erweiterungsfläche in nördliche und westliche Richtung sichtbar verschattet. Der Untergrund besteht aus Waldboden und hierunter aus Wechsellagen von bindigen und weniger bindigen Böden. Das Grundwasser steht oberflächennah im Norden in ca. 2 m und im Osten in mindestens 5 m Tiefe an.

#### **b) Abfallwirtschaftskonzept**

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Bodenseekreis war bislang durch den Betrieb der Deponie Überlingen-Füllenwaid Norderweiterung sichergestellt. Da der DK I-Bereich der Norderweiterung jedoch verfüllt ist und sich derzeit in der Stilllegungsphase befindet, können hier keine Abfälle mehr entsorgt werden. Die Abfälle werden seither auf anderen, insbesondere kreisfremden Deponien abgelagert (siehe III.B.11.a).

Um auch zukünftig die Entsorgung dieser Abfälle im Landkreis zu gewährleisten, beabsichtigt der Vorhabenträger, die Deponie Überlingen-Füllenwaid durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren, neuen Deponiekörpers zu erweitern. Der Bedarf für diese Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum von 2014 bis 2039 ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich zwischen 18.000 und 22.000 Tonnen prognostiziert wird. Der Kreistag des Bodenseekreises beschloss daher am 01.03.2011, dass

die Deponie Überlingen - Füllenwaid erweitert, das Abfallwirtschaftskonzept entsprechend fortgeschrieben und hierfür ein ROV eingeleitet werden soll. Die beantragte Ost-Erweiterung ist nunmehr Bestandteil des am 15.05.2012 vom Kreistag des Bodenseekreises beschlossenen neuen Abfallwirtschaftskonzepts 2012, in dem der derzeitige Stand 2012 der Abfallwirtschaft dokumentiert sowie die Planungen der öffentlichen Abfallentsorgung bis zum Jahre 2020 beschrieben sind (Kap. 8.2.2 „Beseitigung DK I-Abfälle“). Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt in der derzeitigen und zukünftigen Abfallwirtschaft im Kreisgebiet die Ost-Erweiterung der Deponie Überlingen – Füllenwaid zur Beseitigung der im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle.

### **3. Antrag**

Im Wege der Umsetzung der Ost-Erweiterung hat der Vorhabenträger am 14.02.2013 den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht und unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht den Leiter des Abfallwirtschaftsamtes zur Vornahme von Verfahrenshandlungen bevollmächtigt. Der Plan wurde durch die am 20.06.2013 und 05.11.2013 eingereichten Ergänzungen nachgebessert bzw. aktualisiert.

### **4. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns**

Mit Bescheid vom 30.01.2014, Az.: 54.2/8983.01-02 FN 059, zugestellt am 05.02.2014, hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 18.12.2013, Az.: 3/3330 cp-to, per Entscheidung nach § 37 KrWG i. V. m. § 19 DepV zugelassen, dass der Vorhabenträger vorzeitig (außerhalb der Vegetations- und Brutzeit) das Baufeld auf einer Fläche von ca. 33.800 m<sup>2</sup> von Bewuchs befreit (freizuräumender Flächenanteil ca. 18.500 m<sup>2</sup>), ohne dieses aber vollständig zu roden (ohne Entfernung der Baumstümpfe/Wurzeln) und damit zusammenhängend bis einschließlich 31.03.2014 die Maßnahmen 8 und 9 aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Mai 2013) vorzieht bzw. umsetzt. Letzteres wurde auch per Nebenbestimmung vorgegeben. Betroffen von den Maßnahmen des vorzeitigen Beginns waren die Flurstücke Nr. 331, 337 und 338 auf der Gemarkung 88662 Überlingen. Mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 14.02.2014, Az.: 3/3330 cp-to erfolgte die Benennung der Umweltbaubegleitung und die Anzeige über die Ausführung der Baumfällarbeiten in der Zeit zwischen 18.02.2014 bis 28.02.2014.

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **1. Planfeststellungspflicht**

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

### **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 2 LAbfG i. V. m. § 1 Nr. 1 LAbfZuVO, §§ 11 - 12 LVG sowie § 3 LVwVfG ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

### **3. Verfahren**

#### **a) Verfahrensregime**

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 - 78 VwVfG, §§ 18 - 21 a DepV, §§ 5 - 14 UVPG, § 5 LAbfG, § 63 BNatSchG, § 67 Absatz 4 NatSchG, § 19 Absatz 1 WHG.

#### **b) VwV Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung trat erst am 27.02.2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt war das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen. Die Anforderungen der VwV an eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, und an ein Beteiligungsscoping waren somit nicht einschlägig.

#### **c) UVPG**

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

#### **d) Vor-Verfahren**

##### **(1) Scoping**

Am 19.07.2012 wurde bei der Planfeststellungsbehörde ein Scoping im Sinne des § 5 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Zu diesem Scopingtermin wurden mit Schreiben vom

24.05.2012 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

## **(2) Unterrichtung**

Das Ergebnisprotokoll zum Scopingtermin diene zugleich als Unterrichtung im Sinne des § 5 Absatz 1 UVPG.

### **e) Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband**

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LAbfG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG und § 67 Absatz 4 Nr. 6 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zum Scopingtermin eingeladen (siehe III.B.3.d)(1)) und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet (siehe III.B.3.g)).

### **f) Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange**

#### **(1) Höhere Fachbehörden**

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich raumordnerische-, abfall-, wasser-, arbeits-, immissionsschutz-, artenschutz- (Ausnahmen) und forstrechtliche (Waldumwandlung) Fachbehörde. Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden.

Das Regierungspräsidium Freiburg war mit seiner Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit eingebunden.

#### **(2) Untere Fachbehörde**

Das Landratsamt Bodenseekreis war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

#### **(3) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung**

Die Stadt Überlingen war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde, erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sowie als Vertreterin des Spend- und Spitalfonds miteingebunden.

## **g) Öffentliche Bekanntmachung**

### **(1) Ortsübliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 VwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am Donnerstag, den 01.08.2013 in der Ausgabe Nr. 31/33/33 des Amtsblattes („Hallo Ü“) der Stadt Überlingen.

### **(2) Internet**

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27 a VwVfG auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

### **(3) Benachrichtigung**

Die öffentliche Bekanntmachung diente zugleich als Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereine. Darauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Es wurde ebenso darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zur Erhebung von Einwendungen auch für die Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen gilt, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

### **(4) Information der Beteiligten**

Mit Schreiben (E-Mail) vom 01.08.2014 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen hingewiesen. Es wurde zugleich darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung gleichzeitig auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereine dient.

## **h) Auslegung**

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1 b UVPG von Montag, 05.08.2013 bis einschließlich Mittwoch, 04.09.2013 bei der Auslegungsgemeinde Überlingen: Stadtverwaltung Überlingen,

Bahnhofstraße 4 (Bauamt), 88662 Überlingen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

#### **i) Einwendungsfrist**

Von Montag, 05.08.2013 bis einschließlich Donnerstag, 18.09.2013 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

#### **j) Erörterungstermin**

Die Erörterung wurde anberaumt für den 05.12.2013, ab 10.00 Uhr im Rathaussaal der Stadt Überlingen, Münsterplatz 15 - 17, 8862 Überlingen

#### **k) Bekanntmachung der Erörterung**

Der Termin wurde öffentlich wie folgt bekannt gemacht:

- im Amtsblatt der Stadt Überlingen, Ausgabe Nr. 48 vom 28.11.2013
- auf der Internet-Homepage der Stadt Überlingen
- auf der Internet-Homepage der Planfeststellungsbehörde

In der Amtsblatt-Bekanntmachung wurde auf die Bekanntmachungen im Internet hingewiesen.

#### **l) Einladung zur Erörterung**

Neben dem Vorhabenträger (LRA BSK - Abfallwirtschaftsamt) wurden der BUND, der NABU, der LNV, die Stadt Überlingen (in den Funktionen Belegenheitsgemeinde, untere Baurechtsbehörde, erfüllende Gemeinde VVG, Spital- und Spendfonds) und das LRA BSK (in der Funktion untere Verwaltungsbehörde) sowie die höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde, die höhere Naturschutzbehörde sowie die höhere Forstbehörde (Referate 52, 55/56 und 82 der Planfeststellungsbehörde) mit E-Mail vom 12.11.2013 zum Erörterungstermin eingeladen. Mit übersandt wurde die von dem Vorhabenträger am 05.11.2013 eingereichte Antragsergänzung.

### **m) Durchführung der Erörterung**

Die Erörterung nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG wurde am 05.12.2013 im Rathaus von Überlingen durchgeführt. Die nach §§ 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. 68 Absatz 4 VwVfG von der Erörterung angefertigte Ergebnisniederschrift vom 19.12.2013 wurde am 20.12.2013 den Teilnehmern und den Stellen, deren Stellungnahmen erörtert worden sind, auf elektronischem Wege übersandt.

Neben dem Vorhabenträger (LRA BSK Abfallwirtschaftsamt) und der Planfeststellungsbehörde (Referate 54.2) waren der BUND, der NABU, die Stadt Überlingen und das Landratsamt BSK (untere Naturschutzbehörde) sowie die höhere Forstbehörde (Referat 82 der Planfeststellungsbehörde) vertreten.

Im Rahmen der Erörterung wurden die entscheidungserheblichen Stellungnahmen bzw. Schreiben der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange behandelt. Diese wurden, soweit nicht im Internet veröffentlicht (soweit nach Bekanntmachung eingegangen), mit dem Einladungsschreiben übersandt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde hingewiesen.

## **4. Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

### **a) Maßgebende Unterlagen**

Die UVP (einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) und der LBP sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Re-kultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

### **(1) UVP**

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- Aufgrund der verdeckten Lage, der Anbindung an die bestehende Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittsweisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und -betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

## **(2) LBP**

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,

- der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.

### **(3) Deponietechnik**

In den Unterlagen zum Basis- und Böschungsabdichtungssystem, zum Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung, zur Oberflächenentwässerung und in vorläufigen Qualitätsmanagementplänen zum Einbau der Baustoffe weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art- und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten. Im Bereich Arbeitsschutz erfolgt dies durch den vorläufigen Arbeits- und Gesundheitsschutzplan.

### **(4) Anträge – ersetzte Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen (im Einzelnen siehe unter III.B.4.b), die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

#### **b) Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 11 UVPG**

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 11 UVPG.

#### **(1) Gesundheit des Menschen**

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Aufgrund des räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen und der abschirmbedingten Wirkung des vorhandenen Deponiekörpers ist mit keinen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Ge-

sundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Es werden keine siedlungsnahen Freiräume beansprucht und es wird keine bedeutende Erholungsinfrastruktur gestört oder unterbrochen. Der Entzug des Erholungsraumes / der Erholungswaldfunktion ist nur temporär, da abschnittsweise die Erholungswaldfunktion im Grundsatz wiederhergestellt (Rekultivierung und Aufforstung) und das Gelände nach Abschluss der Deponietätigkeit wieder frei zugänglich sein wird.

Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgebender Immissionsrichtwerte. Sie betreffen im Übrigen nicht das Haupterholungsgebiet und auch nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

## **(2) Pflanzen und Tiere**

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Erschließung und die Errichtung des Deponiekörpers verursachen im Wesentlichen Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Insbesondere durch das Miteinbeziehen der Deponieböschungen und der Nutzung bestehender Infrastruktur wird der Lebensraum-/Habitatverlust auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers, die zeitversetzt in drei Betriebsabschnitten vorgenommen wird.

### **(a) Auswirkungen auf die Flora**

Die Ost-Erweiterung beansprucht einen kleinflächigen (0,23 ha) Altholzbestand (Buchen-Fichten-Kiefern-Mischbestand), 0,82 ha Sukzessionswald auf Böschungen von Altdeponie und Norderweiterung, einen Bereich mit Schlagflur (ca. 0,25 ha) sowie einen 0,49 ha großen Bereich mit ausdauernder Ruderalvegetation sowie vegetationskundlich weniger bedeutsame Bereiche: rd. 1,01 ha Buchenjungwald, rd. 1,05 ha Fichtenjungwald, rd. 0,24 ha unbewachsene Deponiefläche und rd. 0,11 ha Schotterweg.

Durch eine Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Waldausstockung und Vegetationsbeseitigung in Abstimmung mit den Ansprüchen der betroffenen streng geschützten Tierarten und durch eine abschnittsweise Rekultivierung und Wiederbewaldung (in drei Betriebsabschnitten) werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt über eine Regenerierung der Biotopfunktionen von Wald und Waldrand, durch den Aufbau eines standortgemäßen Laubmischwaldes gemäß LBP-Maßnahme Nr. 1.3 sowie die Anlage breiter gestufter Randzonen mit Strauchmantel und Staudensaum entlang der Betriebswege gemäß LBP-Maßnahme Nr. 1.5, Belassung bzw. gezielte Anlage von Sekundärbiotopen (Rohbodenflächen, Sukzessionsflächen, Feuchtbiotope) als temporäre Lebensräume für naturschutzrelevante Arten gemäß LBP-Maßnahmen 7 und 12 außerhalb der geplanten Deponieerweiterungsfläche.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für waldbundene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein Konzept, das Maßnahmen der waldbaulichen Rekultivierung mit Maßnahmen der naturschutzfachlichen Renaturierung kombiniert. Dadurch können Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen. Das Konzept wird darüber hinaus durch die (gebietsexternen) CEF-Maßnahmen vervollständigt, die zumindest z.T. nicht nur der Optimierung vorhandener bzw. Anlage neuer Habitats für die entsprechenden streng geschützten Arten dienen, sondern positive Effekte auch für andere fachlich relevante Arten besitzen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

## **(b) Auswirkungen auf die Fauna**

### **(i) Gesamtschau**

Durch die Ost-Erweiterung erfolgt eine Inanspruchnahme von Habitats wertgebender Tierarten des Waldes und besonnter Sekundärbiotope, die z.T. streng geschützt sind: Verluste von Jahreslebensräumen/Ruhestätten von Kammmolch, Laubfrosch und Kleinem Wassersch, Verluste von Jahreslebensräumen/Ruhestätten der Gelbbauchunke, Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse und Goldammer, Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, europäischen Vogelarten (v. a. Höhlenbrüter) und Haselmaus. Weitere Beeinträchtigungsfaktoren sind als nicht relevant einzustufen, da nur verhältnismäßig geringe

betriebliche Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm oder Staubimmissionen prognostiziert werden (vgl. Lärmuntersuchung).

Durch eine abschnittsweise Waldrodung und Rekultivierung, Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Waldausstockung und Vegetationsbeseitigung, Schaffung ausgeprägter Waldrandzonen entlang von Betriebswegen und Ableitungsgräben, Befeuchtung/Abdeckung von staubhaltigen Abfällen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels Durchführung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und europäische Vogelarten gemäß LBP-Maßnahmen Nr. 8 und 9: Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen im benachbarten Buchenaltholzbestand, der Durchführung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen für Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse außerhalb der Deponie-Erweiterung gemäß LBP-Maßnahmen Nr. 6, 7 und 12 und der Anlage einer 0,5 ha großen Naturwaldzelle (ohne forstliche Nutzung) im Waldbereich westlich des Mühlbaches rd. 600 m südlich der Deponie gemäß LBP-Maßnahme Nr. 10.

Die Kompensation der Lebensraumverluste der betroffenen Arten wird über die vorgesehenen Maßnahmen erreicht, indem gezielt neue Habitate geschaffen, geringwertigere Habitate optimiert oder zeitweilige Ausweichbiotope bereitgestellt werden.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

## **(ii) Ergänzungen (Artengruppen)**

### **(a) Fledermäuse**

Die Auswirkungen auf die betroffenen 9 Fledermausarten sind unerheblich, da die Erweiterungsfläche nur kleinflächige Teilbereiche ihres Nahrungshabitats bilden und „Wochenstuben“ nicht nachgewiesen werden konnten.

### **(b) Amphibien**

Eine Verschlechterung der Amphibienpopulation ist nicht zu befürchten. Fortpflanzungsgewässer für Amphibien werden nicht tangiert. In den Randbereichen werden ephemere Aufenthaltsgewässer vom Kleinen Laubfrosch und Gelbbauchunke tangiert. Außerdem werden Jahreslebensräume von 4 Amphibienarten überschüttet, und zwar von Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch und Kleinem Wasserfrosch.

Mit der Reaktivierung des vorhandenen Ausgleichsbiotops im Nordwesten der Altdeponiefläche erfolgt im Vorfeld der Deponie-Erweiterung eine Optimierung für die betroffenen Amphibien bzw. eine Stützung der vorhandenen Amphibienpopulation. Dort ist eine Freistellung des Laichgewässers (Gehölzrodung) und Wiederherstellung besonderer Wasserflächen vorgesehen.

### **(c) Reptilien**

Als relevante Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Tangiert werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ihr Habitat bilden insbesondere die Ruderal- und lichten Sukzessionsflächen der nicht rekultivierten Norderweiterung sowie die besonnten Wegränder der Altdeponie. Teile dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Böschungen von Altdeponie und Norderweiterung werden überschüttet. Trotz dieser Habitatverluste ist auch bei dieser Art bei entsprechend ausgeformten Maßnahmen keine Verschlechterung im Erhaltungszustand zu befürchten. Eine Wiederbesiedlung des abschnittsweise rekultivierten Deponiekörpers von den angrenzenden Flächen ist zu erwarten.

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung werden für die Zauneidechse die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt.

### **(d) Säugetiere**

Als relevante Art wurde die Haselmaus nachgewiesen. Tangiert wird deren Lebensraum, insbesondere auf den Böschungen der Altdeponie mit Sukzessionswald und Ruderalvegetation sowie auf der aufgelichteten Erweiterungsfläche mit hohem Waldrandanteil und reichlich Gebüsch/Jungwald. Dennoch wird sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtern, da sie eine weite Verbreitung und eine geringe Gefährdungsdiskposition aufweist.

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung werden für die Haselmaus die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt.

### **(e) Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten sind in vergleichsweise geringem Ausmaß durch das geplante Vorhaben betroffen. Insgesamt erfolgte der Nachweis von 15 brütenden bzw. brutverdächtigen Arten, von denen 5 Arten (Kuckuck, Goldammer, Grauschnäpper, Hohltaube, Wacholderdrossel) in der Vorwarnliste geführt werden. Durch das Vorhaben verlieren Vogelarten früher Gehölzsukzessionsstadien und Vogelarten alter Wälder

Lebensraum, der zumindest bis zur abgeschlossenen Rekultivierung nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung steht.

### **(f) Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponie-Erweiterung nicht relevant, da sie in den weiter entfernten Bächen (Mühlbach, Hühnerbach), Stillgewässern und Feuchtgebieten leben.

### **(c) Ersetzte Entscheidungen**

#### **(i) BNatSchG**

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurde das Vorkommen einer Reihe streng geschützter Tierarten nachgewiesen: verschiedene Fledermausarten, Haselmaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, europäische Vogelarten.

Bei den Fledermaus- und Vogelarten sowie bei der Gelbbauchunke ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Deponie-Erweiterung nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG werden deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführt, um die ökologische Funktion und die zeitliche Kontinuität der Lebensstätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang zu bewahren. Unter Berücksichtigung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist weder bei den streng geschützten Fledermausarten, der Gelbbauchunke noch bei europäischen Vogelarten eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu besorgen.

Bei den streng geschützten Arten Haselmaus und Zauneidechse treten trotz vorgezogener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen noch Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auf, so dass für diese Arten gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich sind. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür werden erfüllt. Im Zuge der Konfliktbewältigung und Güterabwägung kann, nachdem bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden betroffenen Arten nicht zu erwarten ist und keine zumutbaren anderen Alternativen zur Verfügung stehen, der Entsorgungssicherheit zum Wohle der Allgemeinheit den

Vorrang eingeräumt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planfeststellung somit nicht entgegen.

### **(ii) LWaldG**

Die geplante Deponie-Erweiterung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Bodenseekreis erfordert die Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der temporären Nutzung der freiwerdenden Fläche als DK I-Deponie. Der Verlust des Baumbestandes bzw. an Waldfläche lässt sich quantitativ und qualitativ wie folgt aufgliedern:

- rd. 1,01 ha Waldmeister-Buchenwald, Jungwald < 20 J.
- rd. 1,05 ha Fichtenbestand, Jungwald < 20 J.
- rd. 0,23 ha Waldmeister-Buchenwald mit Fichte, Kiefer, verarmt, ca. 100 J.
- rd. 0,25 ha Schlagflur
- rd. 0,82 ha Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen
- rd. 0,10 ha Weg mit wassergebundener Decke
- rd. 0,07 ha geplante Kanaltrasse.

In der Summe wird somit eine Waldfläche von rd. 3,53 ha in Anspruch genommen.

Nach abschnittsweiser Rodung, Verfüllung (Nutzung als DK I-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche die flächengleiche Wiederaufforstung, so dass die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes sukzessive wiederhergestellt werden. Eine Ersatzaufforstung ist deshalb nicht erforderlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche befristete Waldumwandlung nach § 11 Absatz 1 LWaldG (für die Dauer des Deponiebetriebes; nach derzeitigen Berechnungen 25 Jahre) für eine Umwandlungsfläche von insgesamt ca. 35.300 m<sup>2</sup> liegen vor:

Im Einzelnen auf den Flurstücken Nr. 331 Gemarkung Überlingen-Bambergen (ca. 5.000 m<sup>2</sup>), Nr. 338 Gemarkung Überlingen-Bambergen (ca. 29.600 m<sup>2</sup>) und Nr. 338 Gemarkung Überlingen-Bambergen (ca. 700 m<sup>2</sup>).

Die Einverständniserklärung von Seiten des Waldbesitzers bzw. des Grundstücksei-

gentümers - Spital- und Spendfonds Überlingen, Bahnhofstr. 6, 88662 Überlingen, vertreten durch die OBin der Stadt Überlingen - liegt vor.

### **(3) Gewässer und Böden**

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

#### **(a) Böden**

Die Beseitigung von Boden führt zu einer tiefgreifenden Störungen des Bodengefüges und des Bodenlebens (Edaphon), zu einem Entzug von 'gewachsenem' Boden als Standort/Lebensraum für Vegetation und Tierwelt, zu einer Schädigung der Filtereigenschaften und zeitweiligen Aussetzung der Filterfunktionen, zu einer Überprägung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Minderung der Bodenfunktionen infolge der Umlagerung und Durchmischung der verschiedenen Bodenhorizonte im Bereich der Deponie-Erweiterung. Die Beeinträchtigungen umfassen rd. 2,0 ha Basisabdichtung, rd. 0,5 ha Betriebsflächen und rd. 0,3 ha Randverwallung. Die Beeinträchtigungen im Bereich von Altdeponie und Norderweiterung (Böschungen) sind hingegen unerheblich, da nur anthropogener Aufschüttboden betroffen ist (rd. 1,4 ha).

Eine wesentliche Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt durch die Einbeziehung bestehender Deponieböschungen von Altdeponie und Norderweiterung im Umfang von ca. 1,4 ha (rd. 33 % der Erweiterungsfläche), die Verwendung des anstehenden Waldbodens der basisgedichteten Fläche zum Aufbau der Rekultivierungsschicht der Norderweiterung (Umlagerung ohne Zwischenlager), die Reduzierung der Basisabdichtung auf ca. 2 ha, die kurzfristige Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Fertigstellung der Randverwallung (auf rd. 0,3 ha Randböschungen).

Eine weitere Minimierung erfolgt darüber hinaus durch eine bodenkundliche Baubegleitung, eine fachgerechte Behandlung des Bodens gemäß den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken (u. a. rascher Wiedereinbau von ausgebautem Boden ohne Zwischenlagerung, ggf. sorgfältige Zwischenlagerung von Unter- und Oberboden, Bodenbearbeitung nur in trockenem Zustand, Aufbau der Rekultivierungsschicht nur durch Verkippen, sorgfältige Bodenlockerung zur Kulturvorbereitung).

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau

einer ca. 3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Durchwurzelbarkeit gemäß LBP-Maßnahme Nr. 1.2, Wiederherstellung der Vegetationsdecke (Zwischenbegrü-  
nung, Neubegründung eines standortgemäßen Laubmischwaldes (Baumartenzu-  
sammensetzung gemäß forstlichem Standortgutachten) auf rd. 3,35 ha gemäß LBP-  
Maßnahme Nr. 1.3, 1.5 und 1.6 und der Entsiegelung der asphaltierten Deponiewege  
nach Abschluss der Nachsorgephase gemäß LBP-Maßnahme Nr. 1.8.

Im Ergebnis können hinsichtlich der neu beanspruchten Waldböden (rd. 2,8 ha) die  
ursprünglichen Bodenverhältnisse zwar nicht wieder hergestellt werden, die betroffe-  
nen Bodenfunktionen können jedoch durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept  
mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert wer-  
den, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderun-  
gen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird  
gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an  
den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer als Waldstandort tauglichen  
Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer ge-  
sicherten Kultur gewährleistet. Nach Abschluss der Wiederbewaldung verbleiben da-  
mit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der bestehende Deponieböschungen (rd. 1,4 ha) ergeben sich durch den  
Auftrag der Rekultivierungsschicht sogar Verbesserungen bezüglich der Bodenfunktio-  
nen gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wie-  
deraufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **(b) Grund-/Oberflächenwasser**

Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung und  
-ableitung sowie die Sammlung des Oberflächenwassers und kontrollierte Ableitung  
zu den Entwässerungssystemen sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grund-  
wasservorkommens und von Oberflächengewässern und gewährleisten, dass auch  
die Schutzziele des tangierten Wasserschutzgebietes und insbesondere die Trink-  
wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden. Für zusätzliche Sicherheit sorgen  
Grundwassermessstellen und ein nachhaltiges Monitoring der Stoffausträge.

### **(i) Grundwasserneubildung**

Es entsteht eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Verminderung der Grundwas-  
serneubildung infolge des Einbaus des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems.

Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (über Sedimentationsbecken und Bodenfilter), der Minimierung des Oberflächenabflusses und der Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer ca. 3 m starken Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

### **(ii) Grundwasserqualität**

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers durch eine Verringerung der Deckschichten wird durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum höchsten Grundwasserstand (keine Freilegung), die Herstellung einer technischen Barriere (Basisabdichtung) mit Längsgefälle als Ersatz für beseitigte Deckschichten, die Sammlung des Sickerwassers und Ableitung über das Kanalnetz zur Kläranlage, den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen bei den Arbeitsgeräten und Maschinen und der Betankung außerhalb des Baufelds auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **(iii) Oberflächenwasser**

Eine potentielle temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasser durch die Beseitigung abflussmindernder Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch Rückhaltung und Reinigung von verschmutztem Oberflächenwasser über Sedimentationsbecken und Retentionsmulden, fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen nach Deponieabschluss, Aufbau einer 3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit, abschnittsweiser Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## **(c) Ersetzte Entscheidungen**

### **(i) Einleitung in den Abwasserkanal**

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG für die Einleitung des gefassten Sickerwassers in den kommunalen Abwasserkanal einschließlich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 3 WG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen zur Fassung, Ableitung und Einleitung des Sickerwassers liegen vor.

Die Anforderungen an eine zulässige Einleitung werden über die entsprechenden bauliche Maßnahmen und eine ordnungsgemäße Betriebsweise sichergestellt (siehe u. a. unter III.B.4.b)(8)). Über Nebenbestimmungen werden dem Betreiber Mess- und Überwachungspflichten sowie Vorsorgemaßnahmen auferlegt, die die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen (siehe unter II.B und II.D). Auch die Vorgabe der zur Verfüllung zugelassenen Abfallarten dient der Sicherstellung der abwasserrechtlichen Anforderungen.

### **(ii) Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen**

Die Ost-Erweiterung liegt in Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Nußdorf (LUBW – Nr. 435-111). Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) des Landkreises Bodenseekreis vom 18.12.1992 verbietet in § 2 Nr. 10 in der Zone IIIB das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Befreiung von dieser Verbotsbestimmung liegen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG (ergänzend § 6 WSG-VO) vor: Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes wird nicht gefährdet. Die Grundwasserverhältnisse wurden intensiv untersucht. Eine hydraulische Verbindung zwischen dem Deponiestandort und dem Tiefbrunnen Nußdorf ist zwar nicht auszuschließen, durch die technischen Maßnahmen zur Abdichtung und Entwässerung und die Überwachung kann aber sichergestellt werden, dass Schadstoffe nicht ins Grundwasser gelangen. Zudem handelt es sich um die strukturgemäße Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage.

## **(d) Wasserrechtliche Erlaubnis**

Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 sowie § 14 Absatz 1 Nr. 5 WG für die Versickerung von

gefasstem Niederschlagswasser (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) in das Grundwasser neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (vgl. § 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (vgl. § 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (vgl. § 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Ost-Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen (siehe auch oben unter III.B.4.b)(3)(b)). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen (siehe III.B.4.b)(8)). Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (vgl. § 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (vgl. § 47 WHG).

#### **(4) Luft und Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

##### **(a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch**

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse sowie durch die Beseitigung eines kleinflächigen (ca. 2,8 ha) Waldbestandes (Teil eines Immissionsschutzwaldes) wird durch die Anschüttung/Anlehnung der Erweiterung in der 'Kehle' der bestehenden Deponie ohne Behinderung von Kalt- und Frischluftabfluss und der abschnittswisen Wiederbewaldung des endverfüllten Deponiekörpers weitgehend minimiert. Zudem wird durch die Anlehnung weniger klimatisch wirksame Waldfläche beansprucht. Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entsteht keine Deponieausgasung.

Eine potentielle Beeinträchtigung der Umgebung (Erholungswald Stufe 2) mit Stäuben aus dem Deponiebetrieb wird weitgehend minimiert. Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen

eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

### **(b) Lärm**

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (1 Raupe und bei Bedarf ein Verdichter) zum Einsatz. Die Vorgaben der 32. BImSchV werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW's Lärm. Es ist durchschnittlich mit 11 LKW's pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind dadurch keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten. Zu berücksichtigen ist auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der benachbarten L 200.

## **(5) Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege**

Es ist nicht zu besorgen, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG nicht beachtet bzw. nicht berücksichtigt werden.

### **(a) Raumordnung**

#### **(i) Vorgeschaltetes Verfahren**

Das vorgeschaltete ROV mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie und integriertem Zielabweichungsverfahren wurde mit Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Planfeststellungsbehörde - Referat 21) am 10.01.2012, Az.: 21-14/2437.6 / Überlingen abgeschlossen.

Das ROV bestätigt unter Maßgaben und unter Berücksichtigung der Abweichungen des integrierten Zielabweichungsverfahrens, dass die geplante Erweiterung mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

### **(ii) Maßgaben des ROV**

Gemäß B.I.1. der Entscheidung zum ROV ist das Ergebnis des ROV und der raumordnerischen UVP gemäß § 18 Absatz 5 LplG beim nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren insbesondere die Vorgaben bzw. Maßgaben betreffend Forstwirtschaft (Rekultivierung, Wiederaufforstung, Optimierung der Flächeninanspruchnahme und der Ablagerungsmenge, Wiederherstellung Funktion und Zugänglichkeit, keine weitere Waldumwandlung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen), Grundwasser und Wasserversorgung (Vermeidung nachteiliger Auswirkungen), Geo-/Deponietechnik (Einhaltung einschlägiger Anforderungen), Naturschutz (frühe FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Berücksichtigung der einschlägigen Ausführungen in den Antragsunterlagen zum ROV zu berücksichtigen.

Die höhere Raumordnungsbehörde wurde von Beginn an in das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren miteinbezogen. In ihrer abschließenden Stellungnahme vom 25.03.2013 kommt die höhere Raumordnungsbehörde zum Ergebnis, dass die raumordnerischen Belange abgearbeitet und deren Maßgaben berücksichtigt sind.

Die Veränderung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der landschaftlichen Eigenart durch die Umgestaltung des bestehenden Reliefs und durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetationsdecke (landschaftsbildprägender Wald) wird durch die Anlehnung der Erweiterung an zwei bestehende Deponieflanken und Abrundung einer winkelförmigen unnatürlichen Hügelform, Anpassung an die Höhenentwicklung und die Ausrundung der Altdeponie, Erweiterung auf der siedlungs- und seeabgewandten Seite (ohne Fernwirkung auf die bedeutsame Erholungslandschaft) und Beibehaltung der umgebenden abschirmenden Waldkulisse minimiert. Die landschaftsgerechte Neugestaltung durch eine landschaftsgemäße Modellierung der Erweiterung (Höhenentwicklung und Böschungsneigung in Anlehnung an den Deponiebestand) und eine Wiederbewaldung mit Laubmischwald mit ausgeprägten Waldrandzonen entlang der Betriebswege sind Bestandteil des LPB (siehe Maßnahme Nr. 1.1 und Nr. 1.3).

Bei Realisierung des vorgesehenen landschaftsgestalterischen Konzeptes sind keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen des

laufenden Deponiebetriebes auf das Landschaftsbild werden als unerheblich bewertet, da nur zeitweise kleinflächige Störungen auftreten und die Abfallablagerungen regelmäßig und zeitnah überdeckt werden.

Die potentielle Beeinträchtigung landschaftsbezogener Erholungsfunktionen (Inanspruchnahme von Erholungswald Stufe 2, Unterbrechung eines örtlichen Wanderweges, Immissionen aus dem Deponiebetrieb) wird durch die abschnittsweise Waldinanspruchnahme und Rekultivierung/Wiederbewaldung, die Wiederherstellung des unterbrochenen Wanderweges mit Wegeführung um das Deponieareal, die vorgezogene Wiederherstellung des unterbrochenen Wander-/Forstweges am Südrand der Deponie-Erweiterung gemäß LBP-Maßnahme Nr. 4, den Abbau des Deponiezaunes nach Deponie-Stillegung mit Ausnahme sicherheitsrelevanter Bereiche gemäß LBP-Maßnahme Nr. 1.7 minimiert / kompensiert.

### **(iii) Schutzgebiete**

Bereits im ROV wurden unter Maßgaben (Ziffer B. I. 2) zugunsten der geplanten Deponieerweiterung Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zugelassen. Im Einzelnen:

- Regionaler Grünzug (Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Produktionswald, Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Brunnen Nußdorf, Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes).

Im Plan erfolgte hierzu die vorhabenbezogene Konkretisierung und die Umsetzung der einschlägigen Maßgaben des ROV.

### **(iv) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Gemäß B.I.2.3 des ROV wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt:

Die geplante Erweiterung der Deponie Überlingen-Füllenwaid erfolgt außerhalb des FFH-Gebietes 'Bodensee-Hinterland bei Überlingen'. Sie weist einen Mindestabstand von rd. 220 m zum nächstgelegenen FFH-Teilgebiet 'Hühnerbachtal und Deisendorfer Weiher' auf. Der Abstand zum Teilgebiet Auenbachtal / Mühlbachtal beträgt mindestens 250 m. Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der

Nähe ausgewiesen. Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen bei Deponiebau und -betrieb (Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer zur Kläranlage, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die mindestens 220 m entfernten FFH-Lebensraumtypen im Hühnerbachtal und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

#### **(v) Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ersetzte Entscheidung (Befreiung)**

Die Bestimmungen der Verordnung über das LSG „Bodenseeufer“ (LUBW-Nr. 4.35.031), in dessen Teilgebiet 4 "Deisendorfer Weiher" (vgl. § 2 Absatz 3 Nr. 4 der LSG-VO) hinein erweitert wird, stehen der Erweiterung nicht entgegen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine (temporäre) Befreiung nach § 67 BNatSchG (ergänzend § 7 der LSG-VO) liegen vor. Im Kontext der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Kreisgebiet des Bodenseekreises werden die entgegenstehenden Schutzziele temporär und vernachlässigbar tangiert. Die Erweiterungsfläche verbleibt im LSG. Sie wird nach Betriebslaufzeit und abgeschlossener Rekultivierung wieder in das Landschaftsbild integriert. Die betroffene Fläche liegt im äußersten Randbereich des LSG. Es werden keine typischen, das LSG prägenden Bestandteile beansprucht. Es sind keine gestalterisch bedeutsamen Bereiche betroffen (überwiegend Jungwald und Schlagflur). Nach Beendigung der Deponietätigkeit erfolgt eine landschaftsgerichtete Neugestaltung des Landschaftsbildes. Der Deponiekörper wird durch die vorgesehene Wiederbewaldung in das bestehende Landschaftsbild eingebunden. Die Randverwallung ist bereits nach etwa 3-5 Jahren eingegrünt, der 1. Betriebsabschnitt wird voraussichtlich nach etwa 13 Jahren im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet, der 3. Betriebsabschnitt nach voraussichtlich 25 Jahren.

#### **(6) Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Auch die Erweiterungsfläche wird gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind

nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung), bei ordnungsgemäßigem Betrieb, nicht zu erwarten.

### **(7) Wohl der Allgemeinheit**

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Im Übrigen siehe Ausführungen unter III.B.7.

### **(8) Vorsorge**

Es wird dafür Sorge getragen, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 b) KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

#### **(a) Bauliche Maßnahmen**

##### Technische Barriere:

Mittels technischer Barriere als Tondichtung wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barriere (Basisabdichtungssystem, Böschungsabdichtungssystem, Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten. Der Einbau erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV im Bereich der Basis sowie an den Böschungen der Altdeponie und dem Deponiekörper der Norderweiterung. Die technische Barriere wird bis in die seitliche Randverwallung im Süden und Osten der Erweiterungsfläche eingebunden.

##### Basisabdichtungssystem:

Das einzubauende Basisabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Dränagerohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

##### Böschungsabdichtungssystem:

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Dieses System dient ebenfalls zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt,

insbesondere in den Untergrund. Im Böschungsbereich der Altdeponie wird das eventuell anfallende Deponiegas aus dem Altkörper gezielt gefasst und über eine Methanoxidationsschicht /Biofilter unschädlich in die Atmosphäre abgeleitet.

#### Sickerwasserentwässerungssystem:

Das einzubauende Sickerwasserentwässerungssystem auf den Dichtungssystemen fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf den Dichtungssystemen und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

#### Betriebswege und -flächen:

Die notwendigen Betriebswege und Betriebsflächen werden nach Erfordernis in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung zu optimieren und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt, die Abrollstrecke für Fahrzeuge, die den Ablagerungsbereich verlassen, wird innerhalb des jeweiligen Betriebsabschnittes entsprechend des Verfüllfortschrittes angelegt und unterhalten. Das auf den Abrollstrecken anfallende Wasser wird dem Sickerwasserfassungssystem zugeführt.

Durch diese Maßnahmen wird ein Schadstoffaustrag über den Wasserpfad mit Beeinträchtigung der Schutzgüter vermieden.

#### Entwässerungseinrichtungen:

Die einzubauenden Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das belastete Wasser wird mit dem Sickerwasser der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Unbelastetes Oberflächenwasser wird über 2 Sedimentations- und jeweils anschließende Retentionsmulden zur zeitlichen Pufferung und Schwebstoffabscheidung geführt und über einen anschließenden Entwässerungsgraben einer Versickerungsfläche im Südosten des Deponiestandortes zugeleitet.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

#### Oberflächenabdichtungssystem:

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebauten Rekultivierungs-

boden, der eine Wiederbewaldung gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

### **(b) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen**

#### Betriebsleitung

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle 2 Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nummer 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

#### Deponiebetrieb

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird. Das eingesetzte Personal wird für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde verfügen. Nach Möglichkeit wird bereits das in dem Entsorgungszentrum vorhandene Personal entsprechend der derzeitigen Tätigkeit und vorhandenen Qualifikation eingesetzt. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Bodenseekreis eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

#### Bauausführung:

Für die Bauausführung werden seitens des Bodenseekreises ausschließlich Unternehmen zugelassen, die über einschlägige Referenzen im Deponiebau verfügen. Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauober-

leitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

#### Fachplanungen:

Für die Planung und Errichtung der Deponie werden ausschließlich Planungsbüros durch den Bodenseekreis als Deponieerrichter und Deponiebetreiber beauftragt, die über einschlägige Referenzen im Deponiebau verfügen. Die Zuverlässigkeit des Planungsbüros ist Vergabekriterium für den Vorhabenträger.

#### Qualitätsmanagementplan:

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und werden durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

### **(9) Energie**

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 c) KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponieabgase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

### **(10) Zuverlässigkeit**

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist das Abfallwirtschaftsamt im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das verantwortliche Personal im Abfallwirtschaftsamt oder das verantwortliche Personal vor Ort nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

### **(11) Fach- und Sachkunde**

Es ist nicht zu besorgen, dass das verantwortliche Personal im Abfallwirtschaftsamt oder das verantwortliche Personal vor Ort oder das sonstige Personal nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen. Die Sicherstellung der materiell-rechtlichen Anforderungen erfolgt zudem über entsprechende Auflagen, so z. B. über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung.

### **(12) Rechte Dritter**

Die Ost-Erweiterung dient dem Wohl der Allgemeinheit (siehe Ausführungen unter III.B.7), so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet und Vermögensnachteile ggf. in Geld zu entschädigen sind. Im Übrigen sind auch nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG sind nicht zu erwarten.

Die sowohl für die Ost-Erweiterung zu nutzenden Flächen als auch die direkt an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind im Besitz eines einzigen Eigentümers, dem Spital- und Spendfonds der Stadt Überlingen. Das Nutzungsrecht wird

über einen Pachtvertrag zwischen dem Landkreis Bodenseekreis und dem Spital- und Spendfonds der Stadt Überlingen geregelt.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

### **(13) Abfallwirtschaftsplan**

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen.

Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2005 mit einem Planungszeitraum bis 2015 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Ost-Erweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Bodenseekreis, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

### **(14) Konfliktbewältigung - Maßnahmen (LBP)**

In der nachfolgenden Übersicht werden die relevanten Konflikte bzw. die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die erforderlichen, mit den Fachbehörden abgestimmten, einvernehmlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung zusammengefasst dargestellt (vgl. auch §§ 15 und 17 Absatz 1 BNatSchG).

Soweit Auswirkungen des Vorhabens nicht verhindert werden können, werden die Auswirkungen durch Minimierungsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG (M), Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG (A), Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG (E) und vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG (CEF) wie folgt bewältigt:

Nr. Maßnahme / Lage	Kurzbeschreibung
<b>1 Gesamtfläche Ost-Erweiterung</b> <u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 331, 337 + 338	<u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Inanspruchnahme von Waldbeständen (Buchen/Fichten/Kiefer-Altholz mit 0,25 ha, Sukzessionswald auf Altdeponie mit 0,82 ha). <u>Zielsetzung / Begründung:</u> - forstrechtlicher Ausgleich durch Wiederbewaldung (Wiederherstellung eines Waldbestandes prinzipiell gleicher Art und Güte),

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wiederherstellung von Habitaten für Waldarten,</li><li>- Entsiegelung der Betriebswege zur Minimierung des Unterhaltungsaufwandes als Forstwege,</li><li>- Zaunabbau zur Wiederherstellung der Erholungsfunktion.</li></ul> <p><u>Beschreibung der Maßnahme:</u></p> <p><b>1.1 Landschaftsgerechte Modellierung (A / M):</b> Landschaftsgerechte Modellierung des Deponiekörpers zur optimalen Einpassung der Deponie-Erweiterung in das Landschaftsbild.</p> <p><b>1.2 Aufbringen der Rekultivierungsschicht (A, M)</b> Abdeckung der Deponie mit einer rd. 3 m mächtigen Rekultivierungsschicht.</p> <p><b>1.3 Wiederbewaldung gemäß Standortgutachten (A)</b> Wiederbewaldung der rekultivierten Deponiefläche; Baumartenwahl nach den Vorgaben des forstlichen Standortgutachtens.</p> <p><b>1.4 Angleichung der Randböschungen:</b> Angleichung der Randböschungen an die Bestandssituation der Altdeponie und Gehölzpflanzungen.</p> <p><b>1.5 Anlage gestaffelter Waldränder (A / M):</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Anlage gestaffelter Waldränder und strukturreicher Waldrandzonen entlang der Erschließungs-/Betriebswege und</li><li>- Schaffung von Habitaten v.a. für Vogelarten der Waldrandzone und für die Zauneidechse.</li></ul></p> <p><b>1.6 Rekultivierung des Randdammes (A):</b> Rekultivierung des Randdammes mit mind. 0,8 m Oberboden und anschließender zeitnaher Aufforstung.</p> <p><b>1.7 Abbau des Deponiezaunes (A):</b> Abbau des Deponiezaunes nach Deponie-Stillegung mit Ausnahme sicherheitsrelevanter Bereiche.</p> <p><b>1.8 Entsiegelung asphaltierter Deponiewege (A):</b> Entsiegelung der asphaltierten Deponiewege nach Abschluss der Nachsorgephase.</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Nach Beendigung der Deponiebefüllung im jeweiligen Betriebsabschnitt.</p>
<p><b>2 am Süd- und Ost- rand der Erweiterungsfläche</b></p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Kleinflächiger Verlust von Waldbestand.</p>

<p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Zielsetzung / Begründung:</u> - Eingriffsminimierung, optimale Einpassung in die Landschaft, - Schaffung von Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A / M):</u> <b>Naturnahe Gestaltung der Sedimentationsbecken und Retentionsmulden.</b></p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Mit Baubeginn der Deponie.</p>
<p><b>3 Ablaufgräben unterhalb Retentionsmulde</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u> Eingriffsminimierung, optimale Einpassung in die Landschaft.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A / M):</u> <b>Naturnahe Gestaltung der Ablaufgräben im Deponierandbereich.</b></p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Mit Baubeginn der Deponie.</p>
<p><b>4 am Südrand der Deponie-Erweiterung</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Unterbrechung eines bestehenden Wander-/Forstweges.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u> Aufrechterhaltung der Erholungsbeziehungen im Erholungswald Stufe 2.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A):</u> <b>Wiederherstellung von unterbrochenem Wander-/Forstweg am Südrand der Deponie-Erweiterung.</b></p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Mit Baubeginn der Deponie-Erweiterung.</p>
<p><b>5 Forstweg im Süden der geplanten Erweiterungsfäche</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Geringfügige Inanspruchnahme von Wald im Bereich der geplanten Kanaltrasse (ca. 130 m Länge, ca. 6 m Breite).</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u> Eingriffsminimierung.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (M):</u> <b>Minimierung der Waldinanspruchnahme beim Bau des Sickerwasserkanals durch möglichst weitgehende Nutzung der bestehenden Forstwegtrasse und durch Reduzierung des Baufeldes innerhalb des Waldabschnittes.</b></p>

	<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u>                  Mit Baubeginn der Deponie.</p>
<p><b>6 Südöstlich der Deponie neben Wegsaum und neben vorhandenem Gumpen</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u>                  Nr. 338                  Flächeninanspruchnahme: 0,01 ha</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u>                  Verluste von Ruhestätten/Jahreslebensräumen von Kammolch, Laubfrosch und Kleinem Wasserfrosch.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u>                  Kompensation für Verluste von Ruhestätten/Jahreslebensräumen für 3 Amphibienarten, Grundwasseranreicherung.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ableitung des Oberflächenwassers in bestehender Rohrdole unter dem Forstweg mit Versickerung in vorhandenem Vernässungsbereich,</b></li> <li>- <b>Anlage eines gut besonnten Tümpels mit einer Fläche von rd. 80 - 100 m<sup>2</sup> als Laichgewässer für Amphibien (Kammolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) im Waldrandbereich im lichten Jungferlenbestand,</b></li> <li>- <b>keine Bepflanzung der Tümpel und deren Umgebung.</b></li> </ul> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tümpelbau vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung,</li> <li>- Oberflächenwasser-Versickerung während der Deponie-Betriebszeit.</li> </ul>
<p><b>7 Ehemalige Sandgrube südöstlich der Altdeponie mit geschlossenem Gehölz-/Baumbestand</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u>                  Nr. 331                  Flächeninanspruchnahme: 0,47 ha</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u>                  Durch die Deponie-Erweiterung gehen Landlebensräume der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Gelbbauchunke, Laubfrosch und Zauneidechse verloren.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgezogene Schaffung von Ersatzhabitaten für Gelbbauchunke und Laubfrosch zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten. Wegen der bisher vorhandenen vollständigen Bewaldung hatte die ehem. Sandgrube keine Lebensraumfunktionen für Gelbbauchunke und Laubfrosch. Aufgrund der Beschattung und der fehlenden Laichgewässer existierte hier von beiden Arten keine Population. Die nach der Rodung entstandenen Waldränder um die ehem. Sandgrube und die lichten Sukzessionswald-Bereiche der benachbarten Altdeponie bilden ideale Landlebensräume im näheren und weiteren Gewässerumfeld für den Laubfrosch. Sehr geeignete Strukturen stellen auch die verbliebenen Brombeer- und Weidengebüsche sowie die auf-</li> </ul>

kommenden Röhrich- und Hochstaudenbestände auf der gerodeten Grubensohle dar (dort erfolgte am 17.07.2013 ein Nachweis von rd. 10 Jungtieren des Laubfrosches). Die Kombination von besonderer Grubensohle mit lückiger Pioniervegetation und Kleingewässern sowie umgebenden Waldrandzonen (Laubwald-Mantel) wird als optimaler Sommerlebensraum für Amphibien eingestuft. Wichtige Parameter für die Lebensräume des Laubfrosches sind neben Wärme vor allem hohe Luftfeuchtigkeit, Insektenreichtum sowie großblättrige und über einen Meter hohe Pflanzen (LAUFER; FRITZ / SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 2007). Der Laubfrosch überwintert bevorzugt im Wald in der Nähe seines Laichgewässers. Als Aufenthaltsorte im Winter dienen Erdhöhlen, Steinspalten, Laubhaufen, Fallholz, Kleinsäugerbauten, moderne Baumstubben oder Holzstapel entlang von Waldrändern. Ideale Winterlebensräume bestehen demnach im direkten Umfeld der ehem. Sandgrube in den lichten Sukzessionswäldern der Altdeponie.

- Vorgezogene Schaffung von Ausweich-Habitat für die Zauneidechse.

Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):

- **Gehölzrodung auf der Grubensohle und auf der südexponierten Böschung im Bereich einer ehemaligen Sandgrube,**
- **Oberbodenabtrag und in Teilbereichen Schaffung gut besonnener, ephemerer Rohbodengewässer als Habitat für Gelbbauchunke und Laubfrosch durch Bodenverdichtung** (vgl. Lageplan mit geplanten Laichgewässern – Bestandteil des Plans)
  - **Laichgewässer für Gelbbauchunke: Schaffung von mind. 10 vegetationsarmen oder -freien wassergefüllten Fahrspuren (durch Vollernter-Einsatz entstanden), Tümpel und Pfützen,**
  - **Laichgewässer für Laubfrosch: Anlage von 5 kleinen bis mittelgroßen Stillgewässern (ca. 50 - 200 m<sup>2</sup>) mit max. Tiefe bis 1 m mit ausgeprägter Flachwasserzone, mit teilweiser oder völliger Besonnung und mit Wasserpflanzen,**
- **Schaffung von Zauneidechsen-Habitat.**

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung (Anm.: die Durchführung der Gehölzrodung mit Schaffung von Kleingewässern ist bereits erfolgt).

<p><b>8 Spitalwald Überlingen, Abt. 4 Füllenwaid</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Durch die Waldrodung im Zuge der Deponie-Erweiterung gehen Baumbestände verloren, in denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Langohren) zu erwarten sind.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schließung zeitlicher Lücken im Habitatangebot in Verbindung mit der Einrichtung der Naturwaldzelle gemäß Maßnahme Nr. 10,</li><li>- zusätzliche strukturelle Aufwertung von Habitaten für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse in Buchen-Altholzbeständen,</li><li>- Interimsmaßnahme zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten.</li></ul> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):</u> <b>Anbringung von etwa 4 Fledermauskästen (2 Rundkästen, 2 Flachkästen) im Waldbestand Füllenwaid.</b></p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung (Anm.: bereits umgesetzt im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns).</p>
<p><b>9 Spitalwald Überlingen, Abt. 4 Füllenwaid</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u> Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u> Durch die Waldrodung im Zuge der Deponie-Erweiterung gehen Baumbestände verloren, in denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten bestehen.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schließung zeitlicher Lücken im Habitatangebot in Verbindung mit der Einrichtung der Naturwaldzelle gemäß Maßnahme Nr. 10,</li><li>- zusätzliche strukturelle Aufwertung von Habitaten für Baumhöhlen bewohnende Vögel in Buchen-Altholzbeständen,</li><li>- Interimsmaßnahme zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten.</li></ul> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):</u> Anbringung von etwa 10 Vogelnistkästen (5 Hohltauben-Nistkästen, 5 Singvogelnistkästen) im Waldbestand Füllenwaid</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung (Anm.: bereits umgesetzt im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns).</p>

<p><b>10 Waldbereich westlich des Mühlbaches / Auenbaches rd. 600 m südlich der Deponie (nordöstlich Ziegelei)</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u>                  Nr. 338</p> <p>Flächeninanspruchnahme: 0,5 ha</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u>                  Inanspruchnahme von rd. 0,25 ha Buchen-Fichten-Kiefern-Altholzbestand durch die Deponie-Erweiterung</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation für Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, europäischen Vogelarten und Haselmaus,</li> <li>- hiebreifer Baumbestand mit guter Eignung für das Entstehen von Totholz und Baumhöhlen,</li> <li>- fehlende Wegerschließung und deshalb kein Erholungsbetrieb (störungsarmer Bereich, kein Problem wegen Verkehrssicherungspflicht).</li> </ul> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):</u>  <b>Ausweisung einer Naturwaldzelle in einem Umfang von rd. 0,5 ha zur strukturellen Aufwertung von Habitaten für Fledermäuse, europäische Vogelarten (insbesondere Grauschnäpper und Hohltaube) sowie für die Haselmaus.</b></p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u>                  Vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung.</p>
<p><b>11 Nordöstlicher Randbereich der Ost-Erweiterung</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u>                  Nr. 338</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u>                  Inanspruchnahme von Wald durch Verlegung des bestehenden Forstweges außerhalb des Deponie-Areals.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u>                  Rekultivierung eines nicht mehr benötigten Wegabschnittes als Teilausgleich für neuen Wegabschnitt.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme (A):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rückbau eines nicht mehr benötigten Forstweg-Abschnittes,</b></li> <li>- <b>Rekultivierung der Fläche und der natürlichen Sukzession überlassen.</b></li> </ul> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u>                  Nach Herstellung der neuen Wegeführung.</p>
<p><b>12 Nordwestlich des Deponie-Areals</b></p> <p><u>Betroffene Flurstücke:</u>                  Nr. 331</p> <p>Flächeninanspruchnahme: 0,2 ha</p>	<p><u>Beschreibung des Konfliktes/der Beeinträchtigung:</u>                  Habitatverluste für Amphibien und Zauneidechse.</p> <p><u>Zielsetzung / Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Optimierung vorhandener Laichgewässer,</li> <li>- Optimierung der Habitatfunktionen für die Zauneidechse.</li> </ul>

	<p><u>Beschreibung der Maßnahme (A, CEF):</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Optimierung und Reaktivierung des Biotopkomplexes mit Gehölzrodung,</b></li><li>- <b>Wiederherstellung besonnter Teiche als Habitate für Kammmolch, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch,</b></li><li>- <b>Wiederherstellung besonnter Lebensstätten für die Zauneidechse.</b></li></ul> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>Vorgezogen, d.h. vor Baubeginn der Deponie-Erweiterung.</p>
--	--

### **(15) Konfliktbewältigung - Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung**

Das schutzgutübergreifende Gesamtergebnis weist einen Überschuss von 16.900 Ökopunkten auf (Biotope: + 32.600, Boden: - 36.700 und Grundwasser: + 21.000). Zu den Einzelheiten der Bilanzierung siehe LBP (Planunterlage), und dort Seite 95 ff.

## **5. Einwendungen**

### **a) Gemeinsame Stellungnahme BUND, LNV und NABU**

Mit Schreiben vom 25.09.2013, eingegangen am 26.09.2013, nahmen BUND, LNV und NABU gemeinsam zum Vorhaben Stellung. Die Stellungnahme wurde zuvor mit Schreiben vom 18.09.2013 (E-Mail), eingegangen am 18.09.2013, also am letzten Tag der Einwendungsfrist, angekündigt.

#### **(1) Verfahrensrechtliche Bewertung**

Stellungnahmen klagebefugter Vereinigungen sind nach der Änderung des VwVfG aufgrund des PIVereinHG nunmehr den Einwendungen Betroffener gleichzustellen (vgl. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG). Sie sind, wie Einwendungen, nur dann zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb der Einwendungsfrist abgegeben worden sind. Dies war hier nicht der Fall. Die Einwendungen gingen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein. Die Ankündigung stellt keine wirksame Einwendung dar. Die Einwendungen sind daher unzulässig. Dennoch wurde auf die Einwendungen und die Belange der Naturschutzvereine im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingegangen.

#### **(2) Behandlung**

Nach Auffassung der Vereine ist die Reaktivierung eines seit 20 Jahren der natürlichen Sukzession überlassenen Biotopkomplexes (LBP-Maßnahme Nr. 12) aufgrund

seiner isolierten, unvernetzten Lage und seines ungünstigen Umfeldes als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet und bedarf einer aufwändigen Pflege, deren Nachhaltigkeit stark bezweifelt wird. Stattdessen sollen an besser geeigneten Stellen kostengünstigere und aussichtsvollere Maßnahmen ergriffen werden. Nachdem die ursprünglich vereinseitig vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund der Eigentumsverhältnisse wohl eher nicht realisierbar sein dürften, sollen aus ihrer Sicht verstärkt Maßnahmen im Bereich Landschaftspark St. Leonard - „Wildrosenweg“ (Umwandlung Acker in Grünland, zwei sanierungsbedürftige Gewässer mit Erdkrötenvorkommen, aufgelassenes Feuchtgebiet) geprüft werden.

Der Vorhabenträger kann aus zwingenden Gründen des Artenschutzes (u. a. wurden dort trotz starker Sukzession Vorkommen von Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch festgestellt) und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf die artenschutzrechtlich alternativlose Maßnahme Nr. 12 verzichten und wird auch dauerhaft den Aufwand dafür tragen.

Die LBP-Maßnahme Nr. 12 wird vom amtlichen Naturschutz mitgetragen und anerkannt.

Die Maßnahme wurde in Absprache mit dem Referat 55 (höhere Naturschutzbehörde) bereits vorzeitig (im Frühjahr 2013) umgesetzt, um auch im Zusammenhang mit anstehenden Maßnahmen der Norderweiterung der Zauneidechse Lebensraum anzubieten.

### **(3) Absehen von einer Bescheidung**

Von einer Bescheidung der als unzulässig zu wertenden Stellungnahme bzw. Einwendungen wird abgesehen.

#### **b) Keine weiteren Einwendungen**

Darüber hinaus wurden keine Einwendungen erhoben.

### **6. Eingegangene Stellungnahmen**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche

Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wurden bei der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, der materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Planfeststellung, der ersetzten Entscheidungen, der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Gesamtabwägung berücksichtigt.

## **7. Staatliche Überwachung**

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts-/Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 1 Nr. 1 LAbfZuVO). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG einem dreijährigen Inspektionsintervall.

## **8. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

Zur Festlegung der Auslöseschwellen nach § 12 Absatz 1 DepV sind noch weitere Abklärungen und ggf. weitere Untersuchungen erforderlich. Mit der Ablagerungsphase darf daher - entsprechend Abschnitt II.B.3.c) 4. Spiegelstrich - erst begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) endgültig über die Festlegung der Auslöseschwellen entschieden hat. Der Beschluss ergeht daher gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung der Auslöseschwellen für die Grundwasserüberwachung (siehe oben I.A.7).

## **9. Ablehnung**

Die vom Vorhabenträger beantragten Abfallarten bzw. Abfallschlüssel wurden hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen entsprechend der DepV geprüft. Sie können mit Ausnahme der nachstehenden Abfallart auf der Deponie verfüllt werden.

Die beantragte Abfallart (nach AVV) „18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ erfüllt nicht die Zuordnungskriterien nach DepV Anhang 3 Nummer 2 für die DK I. Sie wird daher nicht zugelassen.

## **10. Verzicht auf Messungen**

Antragsgemäß wird von der Anforderung DepV Anhang 5 Tabelle Pkt. 2.3 abgesehen, die von der Deponiefläche abfließenden Oberflächenwassermengen zu messen und zu dokumentieren.

In der Antragsbegründung wird dargelegt, dass die Aufwendungen zur Installation und zur Unterhaltung von Wassermengenmessgeräten mit der zugehörigen Stromversorgung und Datenspeicherung unverhältnismäßig hoch sind, ohne hieraus konkrete Rückschlüsse auf das Deponiekörperverhalten oder mögliche Emissionen aus der Deponie ziehen zu können.

Dem Antrag auf Verzicht der Wassermengenmessungen konnte gemäß DepV Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Ziff. 4 entsprochen werden, weil diese Mengenerfassung einen nicht verhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

Antragsgemäß wird von der Anforderung DepV Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3 abgesehen, Temperaturmessungen im Deponiebasisabdichtungssystem durchzuführen.

In der Antragsbegründung wird u. a. dargelegt, dass Materialien die zu einer signifikanten Erwärmung des Deponiekörpers oder zu Deponiebränden führen könnten, von der Ablagerung ausgeschlossen sind und somit auch Deponiebrände und Temperaturerhöhungen aufgrund des einzulagernden Deponates ausgeschlossen werden können. Durch eine entsprechende Betriebsführung könnten auch Frosteinwirkungen mit Schädigung der Dichtungskomponenten des Basis- und Böschungsabdichtungssystems sicher vermieden werden.

Dem Antrag auf Verzicht der Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem konnte gemäß DepV Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3 entsprochen werden, weil diese Messungen nicht für erforderlich erachtet werden.

## **11. Planrechtfertigung**

### **a) Ausgangslage**

Nach Einstellung der Verfüllung mit DK I-Abfällen (siehe oben III.A.2.a)(3)) wurden die DK I-Abfälle zunächst auf der DK II-Deponie Weiherberg und seit Sommer 2010 in Kooperation mit den Nachbarlandkreisen Ravensburg, Biberach und Sigmaringen auf den Deponien dieser Landkreise abgelagert. Die Deponie Weiherberg soll jedoch für die Ablagerung von DK II-Abfällen, die im Bodenseekreis anfallen und entsorgt werden müssen, vorgehalten werden. Die Kooperationen mit den Nachbarlandkreisen sind zudem zeitlich befristet und stellen deshalb langfristig keine gesicherte Entsorgungsmöglichkeit dar. Die zur Ablagerung kommenden DK I-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

### **b) Sachliche Rechtfertigung**

Eine spezifisch für den Landkreis Bodenseekreis erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von ca. 18.000 t/a bis ca. 22.000 t/a. Um auch in Zukunft die Entsorgung von DK I-Abfällen im Landkreis Bodenseekreis zu gewährleisten und um die langfristige Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, soll die Deponie Überlingen – Füllenwaid um den Deponiekörper der Ost-Erweiterung erweitert werden. Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis Bodenseekreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 350.000 m<sup>3</sup> voraussichtlich bis ca. 2039 eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich der in DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung, der großflächigen gewerblichen Nutzung im Umfeld der Deponie und den Verkehrsbelastungen auf der L 200 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Fortführung der Ablagerung von DK I-Abfällen.

### **c) Rechtliche Grundlagen**

Der Landkreis Bodenseekreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LAbfG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1

Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LAbfG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Bodenseekreis ist im Abfallwirtschaftskonzept 2012 für die Beseitigung von DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Überlingen – Füllenwaid vorgesehen, hierdurch wird eine Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich bis 2039 gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LAbfG ergebenden Verpflichtungen um.

#### **d) Fehlende Alternativen**

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Überlingen-Füllenwaid erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Bodenseekreises auch ohne eigene Deponie gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

### **C. Gesamtabwägung und Entscheidung**

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Ost-Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I-Abfälle im Landkreis Bodenseekreis zum Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt, fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Die Maßgaben aus dem raumordnerischen Verfahren wurden vollumfänglich abgearbeitet und umgesetzt. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer, insbesondere des Spital- und Spendfonds, sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Ost-Erweiterung keine Gründe entgegenstehen. Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

### **D. Ersetzte Entscheidungen**

Gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, d. h. sie werden durch die Planfeststellung ersetzt.

Die jeweiligen materiell-rechtlichen Anforderungen an die ersetzten Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen, Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen, wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen von Landschaftsschutzgebietsbestimmungen) liegen vor und stehen dem Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Im Einzelnen siehe unter III.B.4.b)(2)(c), III.B.4.b)(3)(c) und III.B.4.b)(5)(a)(v).

Davon ausgenommen ist die im Abschnitt I.A.6 miterteilte wasserrechtliche Erlaubnis. Siehe hierzu auch III.B.4.b)(3)(d).

### **E. Sicherheitsleistung**

Von einer Sicherheitsleistung nach § 36 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 1 DepV wird gemäß § 18 Absatz 4 DepV abgesehen.

### **F. Gebühren und Auslagen**

#### **1. Grundlagen**

[REDACTED]

#### **2. Nichteintritt Gebührenbefreiung**

[REDACTED]

#### **3. Gebühr für die Planfeststellung**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **4. Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis**

[REDACTED]

#### **5. Auslagen**

[REDACTED]

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim (Postanschrift: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim) schriftlich Klage erhoben werden.

(Dienstsiegel)

gez.   
- Leitender Regierungsdirektor -

## V. Anhang A – Unterlagen

### **.1 Erläuterungsbericht: (Ordner I - obenauf)**

(Stand Mai 2011 bis Jan. 2013, Ergänzungen Mai 2013)

- Deckblatt
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I – III / \_3 Blätter
- Anlagenverzeichnis / Seite IV
- Zeichnungsverzeichnis / Seite V
- Erläuterungen Kapitel 1 bis 12 / Seite 1 bis 140 / \_140 Blätter

### **.2 Anlage 1: Bedarfsprognose (Ordner I – Register 1)**

(Stand Mai 2011)

- Deckblatt Anlage 1
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite 2
- Kapitel 1 bis 5 / Seite 3 bis 33 / \_31 Blätter

### **.3 Anlage 2: Betroffene Flurstücke (Ordner I – Register 2)**

(Stand Mai 2011)

- Deckblatt Anlage 2
- Plan/Zeichnung:  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster / 29.01.2013 / M: 1 : 3.500
- Plan/Zeichnung:  
Übersicht Flurstücke + Maßnahmen

### **.4 Anlage 3-1: Antrag auf Planfeststellung (Ordner I – Register 3)**

(Stand Januar 2013)

- Deckblatt Anlage 3.1
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I
- Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 1 bis 5 / \_5 Blätter

**.5 Anlage 3-2:**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Haselmaus und Zauneidechse)  
mit Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme (Ordner I – Register 3)**

(Stand Januar 2013)

- Deckblatt Anlage 3.2
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite 1
- Antrag, Formblätter und Erläuterungen vom 13.02.2013/ Kapitel 1 bis Kapitel 7 / Seite 2 bis 38 /\_37 Blätter

**.6 Anlage 3-3:**

**Antrag auf befristete Waldumwandlung (Ordner I – Register 3)**

(Stand: Jan. 2013 mit Ergänzungen und Änderungen vom Mai 2013)

- Deckblatt Anlage 3.3
- Impressum
- Antrag (Formblatt) vom 05.02.2013 / Seite 2 bis 5 /\_4 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Lageplan
- Plan/Zeichnung:  
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung

**.7 Anlage 3-4:**

**Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutz-  
gebietsverordnung Bodenseeufer (Ordner I – Register 3)**

(Stand Januar 2013)

- Deckblatt Anlage 3.4
- Impressum
- Antrag vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 2 bis 4 /\_3 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Darstellung der beantragten Fläche

**.8 Anlage 3-5:**

**Antrag für Oberflächenwasserversickerung (Ordner I – Register 3)**

(Januar 2013)

- Deckblatt Anlage 3.5

- Impressum
  - Inhaltsverzeichnis / Seite II
  - Anlagenverzeichnis / Seite III
  - Zeichnungsverzeichnis / Seite IV
  - Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 4 / Seite 1 bis 9 /\_9 Blätter
  - Plan/Zeichnung:  
Nr. GP-LP-01 / Übersichtslageplan / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-L-02 / Lageplan Iststand / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-L-03 / Lageplan geplante Maßnahmen / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-08 / Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-09 / Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-10 / Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-12 / Lageplan Deponiegestaltung / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-13 / Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-LP-14 / Lageplan Oberflächenentwässerung / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-D-01 / Details Basis- und Böschungsabdichtungssysteme / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-D-05 / Details Betriebs- und Verkehrsflächen / Stand Januar 2013
  - Plan/Zeichnung:  
GP-D-06 / Details Oberflächenentwässerung / Stand Januar 2013
- .9 Anlage 3-6:**  
**Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Nußdorf“ (Ordner I – Register 3)**  
(Stand Januar 2013)
- Deckblatt Anlage 3.6

- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I
- Anlagenverzeichnis, Zeichnungsverzeichnis / Seite II
- Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 1 bis 8 /\_8 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Nr. GP-LP-01 / Übersichtslageplan / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-L-02 / Lageplan Iststand / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-L-03 / Lageplan geplante Maßnahmen / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-04 / Lageplan Untergrundbeschaffenheit / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-07 / Lageplan Sickerwasserentwässerung bis Kanalanschluss / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-11 / Lageplan Deponieverfüllung / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-12 / Lageplan Deponiegestaltung / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-13 / Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-14 / Lageplan Oberflächenentwässerung / Stand Januar 2013

#### **.10 Anlage 3-7:**

##### **Antrag auf Sickerwassereinleitung in öffentlichen Kanal (Ordner I – Register 3)**

(Stand Mai 2013)

- Deckblatt Anlage 3.7
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I
- Anlagenverzeichnis, Zeichnungsverzeichnis / Seite II
- Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 1 bis 19 /\_19 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Nr. GP-LP-01 / Übersichtslageplan / Stand Januar 2013

- Plan/Zeichnung:  
GP-L-02 / Lageplan Iststand / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-07 / Lageplan Sickerwasserentwässerung bis Kanalanschluss / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-08 / Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-09 / Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-10 / Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-13 / Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-S-03 / Längsschnitt Sickerwasserableitung bis Kanalanschluss / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-01 / Details Basis- und Böschungsabdichtungssysteme / Stand Januar 2013

#### **.11 Anlage 3-8:**

##### **Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermengenmessung (Ordner I – Register 3)**

(Stand Mai 2013)

- Deckblatt Anlage 3.8
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I
- Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 1 bis 3 /\_3 Blätter

#### **.12 Anlage 3-9:**

##### **Antrag auf Verzicht der Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem (Ordner I – Register 3)**

(Stand Mai 2013)

- Deckblatt Anlage 3.9
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite I

- Antrag und Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 3 / Seite 1 bis 3

### **.13 Anlage 4-1:**

#### **Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner II – Register 4)**

(Stand Januar 2013 mit Ergänzungen/Änderungen vom Mai und September 2013)

- Deckblatt Anlage 4-1a  
(Ergänzung September 2013)
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite II bis IV /\_3 Blätter
- Verzeichnis der Abbildungen und Übersichten / Seite V
- Verzeichnis der Anhänge und Anlagen / Seite VI
- Kapitel 1 bis 9 der Studie vom 13.02.2013 / Seite 1 bis 117 /\_117 Blätter  
(Ergänzung September 2013: Seite 102 und 103)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 1.1 / Schutzgut Mensch – Wohnen, Wohnumfeld (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 1.2 / Schutzgut Mensch – Erholungsnutzung (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 2.1 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Biotop und Lebensraumtypen (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 2.1 A - Legende / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Biotop und Lebensraumtypen (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 2.2 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fauna/Brutvögel (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 2.3 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 3.1 / Schutzgut Boden (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 3.2 / Schutzgut Boden – Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 4.1 / Schutzgut Wasser – Grundwasser (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 4.2 / Schutzgut Wasser – Grundwasser - Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben (9/2012)

- Plan/Zeichnung:  
Karte 4.3 / Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 4.4 / Schutzgut Wasser – Oberflächenwasserrückhaltung (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 5 / Schutzgut Luft und Klima (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 6 / Schutzgut Landschaft (9/2012)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 7 / Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (9/2012)

#### **.14 Anlage 4-2:**

##### **Fachgutachten Arten- und Biotopschutz (Ordner II – Register 4)**

- Deckblatt Anlage 4-2
- Fachgutachten zum Raumordnungsverfahren – Arten- und Biotopschutz einschließlich Artenschutzprüfung nach § 44 ff. BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2012: Deckblatt + Seite 1 bis 4 /\_5 Blätter
- Fachgutachten zum Raumordnungsverfahren – Arten- und Biotopschutz einschließlich Artenschutzprüfung nach § 44 ff. BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2011 (Deckblatt, Blankoseite, Impressum, Blankoseite, Seite 5 bis 110, Karte 1, Blankoseite, Karte 2) /\_113 Blätter

#### **.15 Anlage 4-3:**

##### **Natura 2000 – Vorprüfung (Ordner II – Register 4)**

(Stand Januar 2013)

- Deckblatt Anlage 4-3
- Impressum
- Formblatt / vom 24.01.2013 / Seite 1 bis 5 /\_5 Blätter
- Anlage zum Formblatt / Seite 1 bis 2 /\_2 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Karte 1 - FHH-Gebietskulisse

#### **.16 Anlage 4-4 zum Erläuterungsbericht:**

##### **Lärmuntersuchung (Ordner II – Register 4)**

- Deckblatt Anlage 4-4
- Lärmuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren vom 04.02.2013 / Seite 1 bis 2 /\_2 Blätter

- Lärmuntersuchung zum Raumordnungsverfahren vom 31.05.2011 (Deckblatt – Impressum, Seite I bis V, Seite 1 bis 13, Plan 1 bis 16, Anlage 1 bis 16) /\_51 Blätter

**.17 Anlage 4-5 zum Erläuterungsbericht:**

**Bewertung des Schutzgutes Boden (Ordner II – Register 4)**

- Deckblatt Anlage 4-5
- Bewertung des Schutzgutes Boden vom 23.11.2012 / Seite 1 bis 14 /\_14 Blätter

**.18 Anlage 5-1:**

**geologisches Gutachten zur Standorterkundung (Ordner III – Register 5)**

vom 30.09.2010 (Stand 30.08.2010)

- Deckblatt Anlage 5-1
- Deckblatt / Impressum / Seite 1
- Inhaltsverzeichnis / Seite 2
- Verzeichnis Tabellen / Seite 3
- Verzeichnis Anlagen / Seite 4
- Gutachten - Text Kapitel 1 bis 8 / Seite 5 bis 32 /\_28 Blätter
- Quellen- und Literaturverzeichnis – Anhang 1
- Abkürzungsverzeichnis – Anhang 2
- Inhaltsverzeichnis Anlage 1
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2092596 Anl 1\_1.dwg / Übersichtslageplan / Stand 18.11.2009
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2092596 Anl 1\_2.dwg / Lage Erweiterungsfläche und Bohrpunkte / Stand 18.11.2009
- Pläne/Zeichnungen:  
H:\hpc 2092596 Anl 1\_3.dwg / Profilschnitte 1 - 1 bis 3 -3 / Stand 18.11.2009 /\_3 Blätter
- Pläne/Zeichnungen:  
H:\hpc 2092596 Anl 1\_4.dwg / Grundwassergleichenpläne oberer und tiefer Aquifer (Quartär), Messungen vom 17.09.2008, 04.12.2008 und 06.05.2009 / Stand 18.11.2009 /\_6 Blätter
- Pläne/Zeichnungen:  
H:\hpc 2092596 Anl 1\_4\_7.dwg / Grundwassergleichenplan, Messung vom 21.10.2009 und 18.03.2010 / Stand 16.09.2010 /\_2 Blätter

- Inhaltsverzeichnis Anlage 2
- Pläne/Zeichnungen:  
H:\hpc 2092596 Anl 2\_1.dcb / Schichtprofile und Ausbaupläne der Bohrungen GWM 1/08, 1/08-flach, 2/08, 3/08, 4/08-flach, 4/08, 21 bis 24 (Zeitraum 23.07.2008 bis 05.10.2009) / Anlage 2.1, Seite 1 bis 10 /\_10 Blätter
- Protokolle Wasserprobennahmen (Zeitraum 17.09.2008 bis 18.03.2010) / Anlage 2.2, Seite 1 bis 15 /\_15 Blätter
- Inhaltsverzeichnis Anlage 3
- Tabellarische Zusammenstellung der Wassergehalte / Anlage 3.1.1 und 3.1.2 /\_2 Blätter
- Kornverteilungskurven / Anlage 3.2.1 und 3.2.2 /\_2 Blätter
- Labor-/Prüfberichte / Anlage 3.3, Seite 1 bis 24 /\_24 Blätter
- Inhaltsverzeichnis Anlage 4
- Pumpversuchsauswertungen / Anlage 4, Seite 1 bis 14 /\_14 Blätter

#### **.19 Anlage 5-2:**

##### **hydrologische Stellungnahme hinsichtlich der höchstens zu erwartenden Grundwasserstände (Bemessungswasserstand) (Ordner III – Register 5)**

vom 30.04.2012

- Deckblatt Anlage 5-2
- Deckblatt / Impressum / Seite 1
- Verzeichnis Inhalt, Tabellen, Abbildungen, Anhang / Seite 2
- Verzeichnis Anlagen / Seite 3
- Gutachten – Text Kapitel 1 bis 5 / Seite 4 bis 15 /\_12 Blätter
- Quellen- und Literaturverzeichnis – Anhang 1
- Abkürzungsverzeichnis – Anhang 2
- Inhaltsverzeichnis Anlage 1
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_1.dwg / Übersichtslageplan / Stand 19.03.2012
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_2.dwg / Lage Erweiterungsfläche und Bohrpunkte / Stand 02.05.2012
- Pläne/Zeichnungen:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_3.dwg / Grundwassergleichenplan, Messung vom 25.01.2012 und 17.02.2012 / Stand 17.04.2012 /\_2

- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_3dwg / Grundwassergleichenplan, oberer Grundwasser-  
teiler, anhand dem höchsten gemessenen Wert in GWM 3 / Stand 17.04.2012
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_3dwg / Grundwassergleichenplan, oberer Grundwasser-  
teiler, höchster zu erwartender Grundwasserstand / Stand 17.04.2012
- Plan/Zeichnung:  
H:\hpc 2120116 Anl 1\_4dwg / Messstellenplan / Stand 19.04.2012
- Inhaltsverzeichnis Anlage 2
- Wasserstände – Anlage 2.1

## **.20 Anlage 6:**

### **Setzungsprognose (Ordner III – Register 6)**

**Bericht Nr. 3.139 vom 27.11.2012**

- Deckblatt Anlage 6
- Deckblatt – Impressum
- Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis / Blatt I
- Anlagenverzeichnis / Blatt II
- Erläuterung Kapitel 1 bis 5 / Blatt 1 bis 17 /\_17 Blätter
- Pläne/Zeichnungen:  
Anlage 1.1 bis 1.10 (Schicht-/Bohrprofile) /\_10 Blätter
- Plan/Zeichnung:  
Deponieaufstandsfläche / Anlage 2.1
- Pläne/Zeichnungen:  
Lagepläne 1. BA / Anlage 2.2
- Pläne/Zeichnungen:  
Lagepläne 2. BA / Anlage 2.3
- Pläne/Zeichnungen:  
Lagepläne 3. BA / Anlage 2.4
- Pläne/Zeichnungen:  
Deponie-Endverfüllung / Anlage 2.4
- Pläne/Zeichnungen:  
Setzungsrechnungen 1. BA / Anlage 3.1 bis 3.4 /\_4 Blätter
- Setzungsrechnungen nach DIN 4019 1. BA / Anlage 3.5 bis 3.19 /\_15 Blätter
- Pläne/Zeichnungen:  
Setzungsrechnungen 2. BA / Anlage 4.1 bis 4.4 /\_4 Blätter
- Setzungsrechnungen nach DIN 4019 2. BA / Anlage 4.5 bis 4.20 /\_16 Blätter

- Pläne/Zeichnungen:  
Setzungsberechnungen 3. BA / Anlage 5.1 bis 5.4 / \_4 Blätter
- Setzungsberechnungen nach DIN 4019 3. BA / Anlage 5.5 bis 5.22 / \_18 Blätter

**.21 Anlage 7-1:**

**Standsicherheitsnachweis Basis- und Böschungsabdichtungssystem  
(Ordner III – Register 7)**

- Deckblatt Anlage 7-1
- Vorläufiger Nachweis zur Standsicherheit eines Böschungs-  
/Basisabdichtungssystem (LF2) vom 03.12.2012 / Seite 1 bis 13 einschließlich  
Anlage A.1 und A.2 / \_15 Blätter

**.22 Anlage 8-1:**

**Standsicherheitsnachweis Oberflächenabdichtungssystem (Ordner III –  
Register 8)**

- Deckblatt Anlage 8-1
- Vorentwurf zur Standsicherheit der Kunststoffbewehrten-Erde (KBE) Konstruk-  
tion vom 17.11.2012
- Schreiben Seite 1 bis 4 / \_4 Blätter
- Anlage A 1  
Standsicherheitsberechnungen + Bewehrungsanordnung / \_3
- Anlage A 2  
Berechnung Bemessungsfestigkeit Geogitter / \_2
- Anlage A 3  
Technisches Datenblatt Geogitter
- Anlage A 4  
Technisches Datenblatt Trenn- und Filtervliesstoff
- Anlage A 5  
Beschreibung Geogitter / \_4 Blätter
- Anlage A 6  
Verlegeanleitung Geogitter / \_9 Blätter
- Vorläufiger Nachweis zur Standsicherheit eines Böschungs-  
/Basisabdichtungssystem (LF2) vom 14.11.2012 / Seite 1 bis 13 einschließlich  
Anlage A.1 und A.2 / \_15 Blätter
- Vorläufiger Nachweis zur Standsicherheit eines Böschungs-  
/Basisabdichtungssystem (LF1 und LF2) vom 14.11.2012 / Seite 1 bis 14 ein-  
schließlich Anlage A.1a/b und A.2a/b / \_20 Blätter

**.23 Anlage 9-1:**

**Hydraulische Grundlagen (Ordner III – Register 9)**

- Deckblatt Anlage 9-1
- Darstellung / Berechnung hydraulische Grundlagen

**.24 Anlage 9-2:**

**Hydraulischer Nachweis Flächenfilter (Ordner III – Register 9)**

- Deckblatt Anlage 9-2
- Hydraulischer Nachweis Flächenfilter /Seite 2/3 und 3/3 /\_2 Blätter

**.25 Anlage 9-3:**

**Hydraulischer Nachweis Rohrleitung (Ordner III – Register 9)**

- Deckblatt Anlage 9.3
- Hydraulischer Nachweis Rohrleitungen / Seite 2/3 und 3/3 /\_2 Blätter

**.26 Anlage 10-1:**

**Hydraulische Grundlagen (Ordner III – Register 10)**

- Deckblatt Anlage 10-1
- Darstellung Hydraulische Grundlagen

**.27 Anlage 10-2:**

**Nachweis Oberflächenabfluss (Ordner III – Register 10)**

- Deckblatt Anlage 10-2
- Darstellung/Berechnung Oberflächenabfluss v. 09.01.2013

**.28 Anlage 10-3:**

**Bemessung der Abflussprofile (Ordner III – Register 10)**

- Deckblatt Anlage 10-3
- Nachweis Entwässerungsprofile v.09.01.2013

**.29 Anlage 10-4:**

**Nachweis der Zwischenspeicherung und der Versickerung (Ordner III – Register 10)**

- Deckblatt Anlage 10-4

- Bemessung Retentionsmulde Becken Ost v. 09.01.2013
- Bemessung Retentionsmulde Becken Süd v. 09.01.2013

**.30 Anlage 11:**

**vorläufiger Qualitätsmanagementplan mineralische Baustoffe (Ordner IV – Register 11)**

- Deckblatt Anlage 11
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite 3 bis 4 /\_2 Blätter
- Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 7 / Seite 5 bis 67 /\_63 Blätter

**.31 Anlage 12:**

**vorläufiger Qualitätsmanagementplan polymere Bauteile (Ordner IV – Register 12)**

- Deckblatt Anlage 12
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite 1 bis 3 /\_3 Blätter
- Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 7 / Seite 4 bis 69 /\_66 Blätter

**.32 Anlage 13:**

**vorläufiger Arbeits- und Gesundheitsschutzplan (Ordner IV – Register 13)**

- Deckblatt Anlage 13-1
- Plan/Zeichnung:  
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan / Stand 13.02.2013

**.33 Anlage 13-2:**

**vorläufiger Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß BGR 128 (Ordner IV – Register 13)**

- Deckblatt Anlage 13-2
- Impressum
- Inhaltsverzeichnis / Seite III bis IV /\_2 Blätter
- Erläuterungen vom 04.12.2012 / Kapitel 1 bis 7 / Seite 1 bis 26 /\_26 Blätter
- Deckblatt Anlage 1 - Lagepläne

- Plan/Zeichnung:  
GP-L-02 / Lageplan Iststand / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-06 / Lageplan Basis- und Böschungsabdichtungssystem / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-12 / Lageplan Deponiegestaltung / Stand Januar 2013
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-13 / Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur / Stand Januar 2013
- Deckblatt Anlage 2 – mögliche Gefahrstoffe in Altdeponien
- Aufstellung über mögliche Gefahrstoffe in Altdeponien vom 04.12.2012 / Seite 1 bis 5 /\_5 Blätter

#### **.34 Anlage 14:**

##### **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner IV – Register 14)**

(Stand Januar 2013 mit Ergänzungen und Änderungen Mai 2013)

- Deckblatt Anlage 14a  
(Ergänzung September 2013)
- Deckblatt – Impressum - / Seite I bis II /\_2 Blätter
- Inhaltsangabe / Seite III bis V a) /\_2 Blätter  
(Ergänzung September 2013: Seite V a)
- Aufstellung der Abbildungen und Übersichten / Seite VI
- Erläuterungen vom 13.02.2013 / Kapitel 1 bis 15 / Seite 1 bis 119 /\_122 Blätter  
(Ergänzung September 2013: Seite 73 a, 80 a - d, 87 a, 96 a, bis 101 a)
- Plan/Zeichnung:  
Karte 1.1 / Schutzgut Boden – Hintergrundinformationen / Plan Nr. 663-1-1 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 1.2 / Schutzgut Boden – Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktion / Plan Nr. 663-1-2 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 2 / Schutzgut Wasser – Grundwasser / Plan Nr. 663-2 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 3.1 / Schutzgut Wasser – Oberflächenwasserrückhaltung / Plan Nr. 663-3.1 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 3.2 / Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer / Plan Nr. 663-3.2 / Nov. 2012

- Plan/Zeichnung:  
Karte 4 / Schutzgut Luft und Klima / Plan Nr. 663-4 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 5.1 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben / Plan Nr. 663-5.1 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 5.2 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Biotopstrukturen/Vegetation / Plan Nr. 663-5.2 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 5.3 / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Lebensraumkomplexe/Fauna / Plan Nr. 663-5.3 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 6 / Landschaftsbild / Plan Nr. 663-6 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Karte 7 / Erholung / Plan Nr. 663-7 / Nov. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Bestandsplan / Sept. 2012
- Plan/Zeichnung:  
Maßnahmenplan 2.1 a / Sept. 2012  
(Ergänzung September 2013)
- Plan/Zeichnung:  
Maßnahmenplan 2.2 / Sept. 2012

**.35 Anlage 15 zum Erläuterungsbericht:  
Kostenberechnung (Ordner IV – Register 15)**

- Deckblatt Anlage 15
- Investitionskostenberechnung 1. bis 6. Bauabschnitt /\_13 Blätter

**.36 Anlage 16 zum Erläuterungsbericht:  
Terminplan (Ordner IV – Register 16)**

- Deckblatt Anlage 16
- Terminplan / Stand 10.01.2013

**.37 Zeichnungen / Pläne (Ordner V)**

- Zeichnungsverzeichnis
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-01 / Übersichtslageplan ohne Maßstab
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-02 / Lageplan Iststand / Jan. 2013 / 1 : 500

- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-03 / Lageplan geplante Maßnahmen / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-04 / Lageplan Untergrundbeschaffenheit / Jan. 2013 / 1 : 500/200/100
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-05 / Lageplan Deponieaufstandsfläche / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-06 / Lageplan Basis- und Böschungsabdichtungssystem / Jan. 2013 /  
1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-07 / Lageplan Sickerwasserentwässerung bis Kanalanschluss / Jan.  
2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-08 / Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-09 / Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-10 / Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-11 / Lageplan Deponieendverfüllung / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-12 / Lageplan Deponieendgestaltung / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-13 / Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur / Jan.  
2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-LP-14 Lageplan Oberflächenentwässerung / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-S-01 / Längs- und Querschnitte Deponiekörper / Jan. 2013 / 1 : 500
- Plan/Zeichnung:  
GP-S-02 / charakteristische Querschnitte / Jan. 2013 / 1 : 1.000/250
- Plan/Zeichnung:  
GP-S-03 Längsschnitt Sickerwasserableitung bis Kanalanschluss / Jan. 2013 /  
1 : 500/100
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-01 / Details Basis- und Böschungsabdichtungssystem / Jan. 2013 /  
1 : 50/25
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-02 / Details Oberflächenabdichtungssystem / Jan. 2013 / 1 : 50/25

- Plan/Zeichnung:  
GP-D-03 / Details Randanschluss West- und Nordbereich / Jan. 2013 / 1 : 50
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-04 / Details Randanschluss Ost- und Südbereich / Jan. 2013 / 1 : 100
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-05 / Details Betriebs- und Verkehrsflächen / Jan. 2013 / 1 : 50/25
- Plan/Zeichnung:  
GP-D-06 / Details Oberflächenentwässerung / Jan. 2013 / 1 : 100/25

## **VI. Hinweise**

### **A. Zahlungshinweise**

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

### **B. Rechtsbehelf (Klage)**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten (vgl. § 82 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden (vgl. § 82 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (vgl. § 81 Absatz 2 VwGO).

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (vgl. § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. § 67 Absatz 4 Satz 2 VwGO). Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 der VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 VwGO verwiesen.

### **C. Abwasser**

#### **1. Einleitungsgenehmigung**

Die Einleitung des Sickerwassers in den Abwassersammelkanal des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Überlinger See“ bedarf gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Überlingen der schriftlichen Genehmigung.

## **2. Messeinrichtung Zählerstand**

Die Bemessung der Schmutzwassergebühr durch die Stadt Überlingen bedingt das Anbringen und Unterhalten einer geeigneten Messeinrichtung durch den Vorhabenträger sowie die Übermittlung des Zählerstandes vom 31.12. des laufenden Jahres bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an die Stadt Überlingen, Sachgebiet Beiträge, Christophstraße 1. Mitarbeitern der Stadt Überlingen sollen nach Absprache mit dem Betreiber Zugang zur und Einsicht in die Messeinrichtung gewährt werden.

## **3. Messeinrichtung**

Der Vorhabenträger wird gebeten, nach Beendigung der Entwässerungskanalarbeiten der Stadt unentgeltlich die Daten der Lage der Entwässerungseinrichtungen mit x-, y- u. z-Koordinaten in digitaler Form (dwg- o. .dxf-format) zur Verfügung zu stellen.

### **D. Rekultivierung**

Da voraussichtlich kein Nährstoffexport durch Ernteentzug stattfinden wird, birgt eine Kompostanreicherung in der Kulturschicht in den ersten Jahren die Gefahr einer unerwünschten Nitratbefruchtung des Sickerwassers. Es erscheint daher sinnvoll zu überprüfen, ob eine Anreicherung dieser Kulturschicht mit Kompost erforderlich ist (siehe Erläuterungsbericht, S. 84).

### **E. Aushub**

Sollten bei den erforderlichen Aushubmaßnahmen mehr Kiese anfallen als für Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden können, wird empfohlen, diese einer Verwendung als Baustoff zuzuführen.

### **F. Arbeitsschutz**

#### **1. Allgemeines**

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.

#### **2. Vorankündigung**

Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.

### **3. Koordinator**

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

## VII. Abkürzungen

### A. Zitierte Regelwerke

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 11.11.2011 (BGBl. I Nr. 57, S. 2178)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) v. 17.6.2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I Nr. 42, S. 1474)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes v. 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) v. 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes v. 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10, S. 212)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) v. 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3816)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) v. 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) v. 27.04.2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung v. 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)

GebVO MLR	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) v.14.02.2007 zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.02.2012 (GBl. S. 131)
GebVerz MLR	Anlage zur GebVO MLR
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) v. 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62)
GebVerz UM	Anlage zur GebVO UM
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG) v. 24.12.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 08.04.2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 734) berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 3753)
LAbfG	Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz — LAbfG) v. 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GBl. Nr. 23, S. 802)
LAbfZuVO	Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO) v. 22.10.2013 (GBl. Nr. 15, S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung v. 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 498)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) v. 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492)
LplG	Landesplanungsgesetz (LplG) v. 10.07.2003 (GBl. 2003, 385) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 03.12.2013 (GBl. S. 329, 360)

LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) v. 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 20.05.2014 (GBl. Nr. 9, S. 241)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) v. 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GBl. Nr. 23, S. 809)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) v. 31.08.1995 (GBl. 1995, S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 25.11.2014 (GBl. S. 592, 613)
PIVereinHG	Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) v. 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388 Nr. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes v. 24.05.2014 (BGBl. I S. 538)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes v. 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwV Boden	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABI. Nr. 4, S. 172) verlängert bis zum 31.12.2015 (GABI. Nr. 1/2014, S. 16)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) v. 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 29.07.2014 (GBl. I Nr. 15, S. 378)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 31.07. 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes v. 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154)

Die Regelwerke finden Sie im Internet unter:

Bundesrecht:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Landesrecht:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psm1>

Gewerbeaufsicht (Vorschriften EU, Bund, Land):

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15999/>

## B. Sonstige Abkürzungen

µs	Mikrosiemens
BGBI.	Bundesgesetzblatt
cm	Zentimeter
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt
GBI.	Gesetzblatt
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg	Milligramm
müNN	Meter über Normalnull
ROV	Raumordnungsverfahren
t	Tonnen
t/a	Tonnen je Jahr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung